



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Errichtung und Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Leitstellenwesen der Landeshauptstadt München vom 22. November 2024</i>	947
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München vom 2. Dezember 2024</i>	951
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) vom 4. Dezember 2024</i>	953
<i>Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 4. Dezember 2024</i>	953
<i>Jahnstr. 44 – 44c (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11325/0) Tiefgarage: Instandsetzung chloridgeschädigter Bauteile – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2019-25206-21 Aktenzeichen: 6024-1.202-2024-19773-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	986
<i>Pettenkofenstr. 20 – 22b (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7466/0) Nutzungsänderung von Aufenthaltsraum in Technikraum EG und die Errichtung von technischen Anlagen auf dem Dach Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-16249-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	986
<i>Luisenstr. 9 – 11 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 5876/0) Generalinstandsetzung Bauteil E und F der Berufsschulanlage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.111-2019-22642-22 Aktenzeichen: 6024-1.112-2024-6302-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	987
<i>Adalbertstr. 23 – 25 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4240/2) Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage und Läden im EG – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG (Adalbertstr. 23 + 25 / Türkenstr. 96) Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-18496-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	987
<i>Arcisstr. (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4552/2) Neubau Wohn- und Geschäftshaus (25 WE EOF, 10 WE MMM, 47 WE freifinanziert) mit Wohnheim (80 Pers.), Büro- u. Verkaufsräumen, Gastronomie/Versammlungsstätte (306 Pers.), Freischankfläche (80 Pers.), Kindertagesstätte und Tiefgarage (188 PKW-Stpl.) Arcisstr. / Nordendstr. – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2019-27969-22 hier: Brandschutzthemen gem. Tektur Brandschutzkonzept V4.3, Geschossübergreifende, Nutzungs-</i>	

<i>einheiten/Erweiterungsflächen UG 1 Einzelhandel A2 und A4, Lage Tür-/Fensteröffnung Gastronomie Nordendstraße Aktenzeichen: 6024-1.112-2024-11331-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	987
<i>Donnersbergerstr. 9 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 111/67) Nutzungsänderung einer Setzerei zu einem Zaubertheater / Zauberschule sowie Errichtung eines Vordachs und einer Müllbox Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-13916-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	988
<i>Albert-Roßhaupter-Str. 22 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8912/0) Unterbringung von Flüchtlingen Umbau und Nutzungsänderung eines Hotelbetriebs in eine Gemeinschaftsunterkunft für bis zu 150 Geflüchtete – befristet bis 2039 Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-14973-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	988
<i>Valleystr. 29 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10653/2) Dachgeschossausbau für zwei neue Wohnungen Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-15527-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	989
<i>St.-Cajetan-Str. 21 – 31 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16359/8) Wiederherstellung der Dauerhaftigkeit der infolge Tausalzeinwirkung geschädigten Stahlbetonbauteile in einer Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-8696-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	989
<i>Törringstr. 6 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 133/3) Aufstockung einer Wohnung auf einem Ärztehaus Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-14346-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	990
<i>Günderodestr. 19b (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2259/19) Energetische Sanierung eines Reihenmittelhauses, Aufstockung eines Dachstuhls sowie Ergänzung zweier Gauben und eines Wintergartens Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-14497-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	990
<i>Lerchenauer Str. 76 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 499/0) Geb. 158.0 / Werk 01.10 – Erweiterung Werksfeuerwehr im Erdgeschoss Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-12994-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	991

<p>Gärtnerstr. 29 – 31, Hardenbergstr. 24 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 1045/3) Betonanierung einer Tiefgarage gemäß beiliegenden Instandsetzungskonzept Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-12548-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 991</p>	<p>Irmonherstr. 1 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 137/20) Nutzungsänderung von Ladengeschäft mit Imbissverkauf in Gaststätte mit Alkoholverzehr und Eisproduktion, inklusive Aussenbestuhlung von 48 Plätzen Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-23558-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 997</p>
<p>Himmelschlüsselstr. 53c-h (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 527/8) Neubau von sechs Reihenhäusern Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-9258-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 991</p>	<p>Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes München 997</p>
<p>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2025 992</p>	<p>Manzostr. 21a (Gemarkung: Untermenzing Fl.Nr.: 604/0) Sanierung Anwohner Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-9349-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 997</p>
<p>Gollierstr. 16 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8054/0) Nutzungsänderung EG von ehemals Werkstatt, Wohnung Lager und Gewerbefläche/Verkaufsfläche in 2 Nutzungseinheiten neu mit reiner Wohnnutzung und einer Büroeinheit, energetische Sanierung und Fensteraustausch Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-8603-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 993</p>	<p>Graf-Konrad-Str. 20 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 69/28) Neubau von 6 Wohnungen und 6 Garagen, Abbruch eines Wohnhauses mit Gaststätte Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-11417-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 998</p>
<p>Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 10. Dezember 2023 als Höchstarif 993</p>	<p>Vollzug des BayStrWG Bekanntgabe einer straßenrechtlichen Verfügung 998</p>
<p>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 995</p>	<p>Satzung zur Änderung der Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung) vom 4. Dezember 2024 999</p>
<p>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 996</p>	
<p>Fürstenrieder Str. 247 – 249 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9074/8) Quartierzentrum Waldfriedhof mit Einzelhandel, Gastronomie, Wohnen, Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept (Fürstenrieder Str. 247 – 249 / Pollinger Str. 2 / Schongauerstr. 36 / Waldfriedhofstr. 92 – 94) Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-12191-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 996</p>	
<p>Lilli-Kurowski-Str. (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 5424/0) Neubau einer Wohnanlage (25 WE) mit Tiefgarage (25 Stpl.) Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-17468-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 996</p>	

Satzung zur Errichtung und Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Leitstellenwesen der Landeshauptstadt München

vom 22. November 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), i.V.m. Art. 27 Abs. 2, 44 Abs. 4 Satz 2, 45 Abs. 2 Satz 3 und 89 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2024 (GVBl. S. 257) und durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 263), folgende Satzung:

Teil 1 Errichtung

§ 1 Errichtung der Schule

(1) Die Landeshauptstadt München errichtet mit Beginn des Schuljahres 2025/26 eine Berufsfachschule für Leitstellenwesen.

(2) Die Schule erhält die Bezeichnung „Berufsfachschule für Leitstellenwesen der Landeshauptstadt München in München“.

(3) Die Schule wird der Städtischen Berufsschule für Fachkräfte in Arzt- und Tierarztpraxen und Pharm.-kaufm. Angestellte angegliedert und in deren Räumen in der Orleansstraße 46 in 81667 München untergebracht.

§ 2 Dauer und Kapazität der Schule

(1) Die Ausbildung an der Berufsfachschule dauert zwei oder drei Jahre.

(2) Die Ausbildung wird einzügig mit bis zu 30 Schülerinnen und Schülern durchgeführt.

Teil 2 Allgemeines

§ 3 Geltungsbereich

(1) Trägerin der Berufsfachschule ist die Landeshauptstadt München. Die Schule ist eine Berufsfachschule im Sinne des Art. 13 BayEUG.

(2) Die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 25.05.2023 (GVBl. S. 257, BayRS 2236-4-1-9-K), in der jeweils gültigen Fassung, gilt entsprechend, soweit hier keine anderweitige Regelung getroffen wird. Die Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31.05.2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K), in der jeweils gültigen Fassung, findet Anwendung, soweit hierauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 4 Ausbildungsrichtungen, Ausbildungsziele, Berufsbezeichnungen

(1) Die Ausbildung an der in dieser Schulordnung geregelten Berufsfachschule soll die Schülerinnen und Schüler zu Folgendem befähigen:

1. Ausbildungsrichtung Betriebsassistentin und Betriebsassistent: Unterstützung bei Arbeiten im rückwärtigen Bereich einer Integrierten Leitstelle und Entgegennahme und Verarbeitung von Anrufen und Notrufen;

2. Ausbildungsrichtung Disponentin und Disponent zusätzlich zu Nr. 1:

Disposition und Alarmierung von Einsatzmitteln und Einsatzbegleitung.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss verleiht die Berufsfachschule folgende Berufsbezeichnungen:

1. bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung für Betriebsassistentinnen und Betriebsassistenten:

„Staatlich geprüfte Betriebsassistentin einer Integrierten Leitstelle“ oder „Staatlich geprüfter Betriebsassistent einer Integrierten Leitstelle“;

2. bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung für Disponentinnen und Disponenten:

„Staatlich geprüfte Disponentin einer Integrierten Leitstelle“ oder „Staatlich geprüfter Disponent einer Integrierten Leitstelle“.

§ 5 Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform an dieser Berufsfachschule in der Ausbildungsrichtung

1. Betriebsassistentin und Betriebsassistent zwei Schuljahre und
2. Disponentin und Disponent drei Schuljahre.

(2) Die Ausbildung an dieser Berufsfachschule wird nicht in Teilzeitform durchgeführt.

Teil 3 Aufnahme

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Pro Schuljahr werden in die Berufsfachschule für Leitstellenwesen bis zu 30 Schülerinnen und Schüler in die erste Jahrgangsstufe aufgenommen. Die Zahl der verfügbaren Plätze verringert sich um die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die erste Jahrgangsstufe wiederholen.

(2) Die Aufnahme in das erste Schuljahr setzt voraus:

1. Nachweis eines mittleren Schulabschlusses (Original oder beglaubigte Abschrift),

2. Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Beruf, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate ist,

3. bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate ist,

4. Nachweis des positiven Ergebnisses der einfachen Sicherheitsüberprüfung nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG),

5. Nachweis über das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses als Dienstanfänger im feuerwehrtechnischen Dienst mit dem Schwerpunkt „Leitstellen“ (§§ 42 ff. Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) i.V.m. §§ 30 ff. Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (BayLIBG)) oder

6. Abschluss eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrags nach TVAöD oder gleichwertig mit einer von der Berufsfachschule als geeignet anerkannten Einrichtung.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden, die die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, die Zahl der nach Abs. 1

verfügbaren Plätze, so wird nach §§ 7 und 8 verfahren. Das Aufnahmeverfahren gilt nur für die Aufnahme in das jeweils folgende Schuljahr.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Es sind 30 Plätze für die Neuaufnahme in die Eingangsklasse verfügbar. Die Zahl der verfügbaren Plätze verringert sich um die Zahl der die Schule bereits besuchenden Schülerinnen und Schüler, die das jeweilige Schuljahr wiederholen. Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Zahl der für die Neuaufnahme verfügbaren Plätze, so wird ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 und 5 durchgeführt.

(2) Auf schriftlich begründeten Antrag kann ein Platz der Gesamtkapazität an Bewerbende vergeben werden, für die eine Nichtaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Aufnahmeantrags für sie oder ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen würde. In dem Antrag auf Aufnahme als Härtefall sind die Härtefallgründe zu benennen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Anmeldetermin im Sinne des § 9 bei der Schule eingehen.

(3) Zur Vergabe der weiter verfügbaren Plätze erfolgt die Aufnahme jeweils in der Reihenfolge der gemäß § 8 ermittelten Punktzahlen, bis die zur Verfügung stehenden Plätze besetzt sind. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Verlosung geschieht durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in Anwesenheit einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der Verwaltung der Schule.

(4) Der Anspruch auf einen Ausbildungsplatz erlischt, wenn der Rücktritt erklärt wird. Wenn die Ausbildung am ersten Schultag nicht angetreten wird, ohne dass innerhalb der folgenden drei Schultage eine ausreichende Entschuldigung vorgelegt wird, gilt dies als Rücktritt.

(5) Alle abgewiesenen Bewerbende werden auf Antrag entsprechend ihrer Punktzahl auf einer Warteliste eingetragen. Tritt eine oder einer der aufgenommenen Bewerberinnen oder Bewerber zurück oder unterbleibt eine Aufnahme gemäß Abs. 4, wird der freigewordene Platz an die Bewerberin oder den Bewerber vergeben, die oder der in der Warteliste an nächster Stelle steht. Bei Punktegleichheit entscheidet gemäß Abs. 3 das Los.

§ 8 Punktvergabe

(1) Für die Auswahl der Bewerbenden wird ein Auswahlverfahren nach Punkten durchgeführt. Grundlage der Punktvergabe sind die schulischen Leistungen (Abs. 2 und 5), Berufsabschluss/berufliche Tätigkeit (Abs. 6 und 8), ehrenamtliche Tätigkeiten (Abs. 9) und Wartezeit (Abs. 10).

(2) Aus den Einzelnoten des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss oder aus den einzelnen Noten des Zeugnisses über den Mittelschulabschluss einerseits und den Einzelnoten aus dem Zeugnis über den Berufsabschluss andererseits wird nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Durchschnittsnote gebildet.

(3) Für Bewerbende mit mittlerem Schulabschluss wird aus den Einzelnoten des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss die Durchschnittsnote in der Weise gebildet, dass die Summe der Einzelnoten durch die Zahl der Fächer geteilt wird.

Ersatzweise kann die Durchschnittsnote aus dem Halbjahreszeugnis des Jahres gebildet werden, in dem die Bewerberin oder der Bewerber den mittleren Schulabschluss erreichen wird. Der Nachweis des mittleren Schulabschlusses ist jedoch in diesem Fall bis zur Aufnahme der Ausbildung zu erbringen. Eine Verbesserung oder Verschlechterung der Noten im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses wird bei der Bildung der Durchschnittsnote nicht mehr berücksichtigt.

(4) Bei Bewerbenden mit einem Mittelschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung, die gem. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayEUG einen mittleren Schulabschluss nachweisen können, wird die Durchschnittsnote in der Weise gebildet, dass zunächst aus den Einzelnoten des Zeugnisses über den Mittelschulabschluss und aus den Einzelnoten über den Berufsabschluss je eine vorläufige Durchschnittsnote gebildet wird, deren Summe dann durch zwei geteilt wird. Enthält das Zeugnis über den Berufsabschluss nur eine Note, gilt diese insoweit als vorläufige Durchschnittsnote.

(5) Die errechnete Durchschnittsnote wird auf zwei Nachkommastellen gerundet und wie folgt bewertet:

Durchschnittsnote:

	Durchschnittsnote	Bewertung
1.	1,00	14 Punkte
2.	1,01 bis 1,25	13 Punkte
3.	1,26 bis 1,50	12 Punkte
4.	1,51 bis 1,75	11 Punkte
5.	1,76 bis 2,00	10 Punkte
6.	2,01 bis 2,25	9 Punkte
7.	2,26 bis 2,50	8 Punkte
8.	2,51 bis 2,75	7 Punkte
9.	2,76 bis 3,00	6 Punkte
10.	3,01 bis 3,25	5 Punkte
11.	3,26 bis 3,50	4 Punkte
12.	3,51 bis 3,75	3 Punkte
13.	3,76 bis 4,00	2 Punkte
14.	4,01 bis 4,25	1 Punkt
15.	ab 4,26	0 Punkte

(6) Weitere Punkte werden entweder für den Berufsabschluss (Abs. 7) oder für die berufliche Tätigkeit (Abs. 8) gewährt. Als berufsnah gelten Berufsabschlüsse oder berufliche Tätigkeiten im Bereich der medizinischen, notfallmedizinischen, pflegerischen, feuerwehrtechnischen oder IT-technischen Berufe. Im Zweifel entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(7) Für einen Berufsabschluss werden nach Maßgabe folgenden Bestimmungen Punkte gewährt:

1.	Für einen berufsnahen Abschluss nach Abs. 6	4 Punkte
2.	Für einen anderen Berufsabschluss pro Jahr der Berufsausbildung	0,5 Punkte, maximal jedoch 2 Punkte

Es wird insgesamt nur ein Berufsabschluss bei der Punktevergabe berücksichtigt.

(8) Für eine berufliche Tätigkeit werden Punkte wie folgt vergeben:

1.	Für eine berufsnahe Tätigkeit (einschließlich freiwilligem sozialem Jahr, wenn in dieser Zeit Dienst im Bereich des Leitstellenwesens, des Rettungsdienstes, der Krankenpflege, im Brand- oder Katastrophenschutz geleistet wurde)	1 Punkt für je sechs volle Monate für maximal drei Jahre
2.	Sonstige Berufstätigkeit, einschließlich Zeiten der Erziehung von eigenen Kindern unter zehn Jahren	0,5 Punkte pro Jahr für insgesamt maximal drei Jahre

Insgesamt können mit beruflicher Tätigkeit maximal 6 Punkte erreicht werden.

(9) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Leitstellenwesens, des Rettungsdienstes, der Krankenpflege oder im Brand- oder Katastrophenschutz werden 3 Punkte je 12 vollen Monaten vergeben. Für Jugendliche wird die Zeit ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berücksichtigt. Insgesamt werden für ehrenamtliche Tätigkeiten maximal 6 Punkte angerechnet. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden bei der Ermittlung der Dauer der beruflichen Tätigkeit nach Abs. 8 nicht berücksichtigt.

(10) Bewerbende, die sich in der Vergangenheit bereits einmal um Aufnahme in die Berufsfachschule für Leitstellenwesens der Landeshauptstadt München beworben haben, und die damals trotz Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen im Auswahlverfahren abgelehnt wurden, erhalten für die erste Ablehnung 1 Punkt. Für jede weitere erfolglose Teilnahme am Auswahlverfahren werden zusätzlich 0,25 Punkte gewährt.

§ 9 Anmeldung

(1) Der Anmeldetermin für das folgende Schuljahr wird jeweils zum Schuljahresbeginn von der Schule festgelegt. Die Schule gibt den Anmeldetermin bis zum 31.10. des Jahres örtlich in geeigneter Weise bekannt. Die Anmeldung für das folgende Schuljahr muss spätestens zu diesem Anmeldetermin bei der Schule eingegangen sein.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich, bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten, bei der Schule zu beantragen.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind die nach § 6 Abs. 2 erforderlichen Nachweise (Original oder beglaubigte Kopie), ein schriftlicher Lebenslauf und zwei Lichtbilder beizufügen. Können die Unterlagen nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie spätestens zu einem von der Schulleitung festgesetzten Termin, der vor Unterrichtsbeginn liegen muss, nachgereicht werden.

Teil 4 Schulbetrieb

§ 10 Stundentafel

Dem Unterricht sind die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Stundentafeln nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zugrunde zu legen. Die Berufsfachschule legt die Unterrichtszeiten und sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen fest.

§ 11 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsplan nach Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation, während die Berufsfachschule die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung trägt.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung sowie die weiteren Einrichtungen, in denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, stellen jeweils durch geeignete Fachkräfte die Praxisanleitung sicher. Die Praxisanleitung muss mindestens 10 Prozent der Zeit jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung betragen; dies gilt nicht für den Pflichteinsatz bei der Polizei-Einsatzzentrale sowie für die Wahlpflichteinsätze. Die Praxisanleitung erstellt zu einem von der Berufsfachschule festgesetzten Termin eine schriftliche Äußerung über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers.

(4) Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung, indem sie eine Praxisbegleitung durch Lehrkräfte in angemessenem Umfang gewährleistet. In der Ausbildungsrichtung Betriebsassistentin und Betriebsassistent sind mindestens zwei Praxisbegleitungen während der gesamten Ausbildungsdauer durchzuführen. In der Ausbildungsrichtung Disponentin und Disponent sind mindestens vier Praxisbegleitungen während der gesamten Ausbildungsdauer durchzuführen. Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Auszubildenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich im Benehmen mit der Praxisanleitung und unterstützt die Praxisanleitung.

(5) Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Berufsfachschule und des Trägers der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, schließen die Beteiligten Kooperationsverträge in Schriftform. Der Träger der praktischen Ausbildung hat über den Kooperationsvertrag insbesondere zu gewährleisten, dass

1. die Schülerinnen und Schüler durch eine hierfür bestellte Praxisanleitung im Umfang von Abs. 3 angeleitet und betreut werden,
2. der von der Berufsfachschule bestellten Praxisbegleitung Zugang zu und Aufenthalt in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler gestattet wird,
3. die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen gemäß dieser Satzung freigestellt werden,
4. den Schülerinnen und Schülern nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 die Vergütung auch für die Zeit der Freistellung sowie während der praktischen Ausbildung in den Pflichteinsätzen und Wahlpflichteinsätzen fortgezahlt wird,
5. Urlaub nur in der unterrichtsfreien Zeit gewährt wird und
6. die praktische Ausbildung anhand des Ausbildungsplans nach Anlage 2 dieser Satzung erfolgt.

(6) Der Träger der praktischen Ausbildung hat mit den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen Vereinbarungen zu schließen, die sicherstellen, dass die Vorgaben aus Abs. 5 Nrn. 1 bis 6 auch während der Pflichteinsätze und der Wahlpflichteinsätze nach Anlage 2 Teil II dieser Satzung gewährleistet werden.

§ 12 Ferien

Für die Ferien gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 und 3 BFSO Gesundheit.

Teil 5 Leistungen, Zeugnisse

Kapitel 1 Leistungsnachweise

§ 13 Leistungsnachweise

Für die Erhebung von Leistungsnachweisen gelten die §§ 16, 17 Abs. 1 und 9 BFSO Gesundheit nach Maßgabe der folgen-

den Sätze. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit sind in Fächern mit überwiegend praktischen Anteilen jeweils mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 6 BFSO Gesundheit sind in der praktischen Ausbildung keine praktischen Leistungsnachweise zu erheben.

§ 14 Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses

Für die Bildung der Jahresfortgangsnote sowie der Noten der Zwischenzeugnisse gilt § 22 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 2 BFSO Gesundheit; § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BFSO Gesundheit findet keine Anwendung.

Kapitel 2 Vorrücken, Notenausgleich und Wiederholen

§ 15 Vorrücken, Notenausgleich

Für das Vorrücken und den Notenausgleich gilt § 25 BFSO Gesundheit mit der Maßgabe, dass eine Note 6 im Fach Anruf- und Notrufbearbeitung bzw. Notfalleinsätze disponieren nicht ausgeglichen werden kann.

§ 16 Vorrücken auf Probe

Für das Vorrücken auf Probe gilt § 26 BFSO Gesundheit.

§ 17 Freiwilliges Wiederholen

Für das freiwillige Wiederholen gilt § 27 BFSO Gesundheit.

Teil 6 Prüfungen, Abschlüsse

Kapitel 1 Prüfungsausschuss

§ 18 Allgemeines

(1) Die Ausbildungen in der jeweiligen Ausbildungsrichtung werden durch staatliche Abschlussprüfungen abgeschlossen. §§ 38 bis 45 BFSO finden Anwendung, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(2) Die Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 findet gegen Ende des zweiten Schuljahres statt. Die Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 findet gegen Ende des dritten Schuljahres statt. Schülerinnen und Schülern nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 steht es frei, an der Abschlussprüfung nach Satz 1 teilzunehmen.

(3) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 BFSO in einem Prüfungsfach nicht festgelegt werden kann.

(4) Zu den Abschlussprüfungen an der Berufsfachschule für Leitstellenwesen werden andere Bewerbende nicht zugelassen.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren für Sport und Integration als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses,
2. der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem für die Ausbildung zuständigen Mitglied der Schulleitung,
3. mindestens drei Fachprüferinnen und Fachprüfern, von denen
 - a. mindestens zwei Personen schulische Fachprüferinnen und Fachprüfer sein müssen und
 - b. mindestens eine Person eine praktische Fachprüferin oder ein praktischer Fachprüfer sein muss.

§ 31 Abs. 4 BFSO bleibt unberührt.

(2) Zur schulischen Fachprüferin oder zum schulischen Fachprüfer darf nur bestellt werden, wer an der Berufsfachschule für Leitstellenwesen unterrichtet.

(3) Zur praktischen Fachprüferin oder zum praktischen Fachprüfer darf nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der staatlichen Prüfung als praxisanleitende Person in einer Integrierten Leitstelle tätig ist.

(4) Zu Fachprüferinnen und Fachprüfern sollen die Lehrkräfte und praxisanleitenden Personen bestellt werden, die die Schülerinnen und Schüler überwiegend unterrichtet oder ausgebildet haben.

(5) Das Bayerischen Staatsministeriums des Inneren für Sport und Integration bestellt auf Vorschlag der Berufsfachschule für Leitstellenwesen die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung.

(6) Für die mündliche und für die praktische Prüfung werden Unterausschüsse nach § 30 Abs. 3 BFSO gebildet.

Kapitel 2 Prüfungen

§ 20 Schriftliche und praktische Prüfung

(1) Die schriftliche und praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der in den Abs. 2 und 3 genannten Pflichtfächer.

(2) In der Ausbildungsrichtung Betriebsassistentin und Betriebsassistent ist

1. eine schriftliche Prüfung abzulegen in den Fächern „Im Berufsalltag orientieren“ (Bearbeitungszeit 90 Minuten) sowie „Einsatzbereitschaft der Leitstelle erhalten“ (Bearbeitungszeit 60 Minuten) und

2. eine praktische Prüfung abzulegen im Fach „Anruf- und Notrufbearbeitung“ (Bearbeitungszeit 60 Minuten), die fachpraktischen Fragen während der Prüfungszeit beinhaltet.

(3) In der Ausbildungsrichtung Disponentin und Disponent ist

1. eine schriftliche Prüfung abzulegen im Fach „Im Berufsalltag orientieren“ (Bearbeitungszeit 90 Minuten) sowie „Einsatzbereitschaft der Leitstelle erhalten“ (Bearbeitungszeit 60 Minuten) und

2. eine praktische Prüfung abzulegen im Fach „Anruf- und Notrufbearbeitung“ (Bearbeitungszeit 60 Minuten), sowie „Notfalleinsätze disponieren und begleiten“ (Bearbeitungszeit 90 Minuten), die jeweils fachpraktische Fragen während der Prüfungszeit beinhaltet.

(4) Abweichend von § 40 BFSO erstellt der Prüfungsausschuss die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Inneren für Sport und Integration oder einer von dieser beauftragten Stelle; diese darf nicht personenidentisch mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

§ 21 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Hinsichtlich der Festlegung des Prüfungsergebnisses gilt § 44 BFSO mit der Maßgabe, dass die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, bei der Berechnung berücksichtigt werden.

§ 22 Abschlusszeugnis

Prüfungsteilnehmende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis nach § 45 BFSO und eine Urkunde mit der Prüfungsgesamtnote und der Berufsbezeichnung. Das Abschlusszeugnis und die Urkunde müssen den von der Schule mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erstellten Mustern entsprechen.

Teil 7 Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens, Geltungsdauer

§ 23 Elternvertretung

An der Berufsfachschule wird eine Elternvertretung nicht eingerichtet.

§ 24 Letztmalige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern und Inkrafttreten

(1) Zum Schuljahr 2029/30 werden letztmalig Schülerinnen und Schüler an der Berufsfachschule aufgenommen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 02.10.2024 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 16.10.2024 – (Az.: VII.8-BO9302.M-3/47/5) – genehmigt.

München, 22. November 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung zur Errichtung und Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Leitstellenwesen der Landeshauptstadt München (zu § 10)

Studentafel für die Berufsfachschule für Leitstellenwesen

Pflichtfächer	Studentafel			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	gesamt
Im beruflichen Umfeld agieren	80	80	80	240
Einsatzbereitschaft der Leitstelle erhalten	100	80	80	260
Anruf- und Notrufbearbeitung ¹⁾	290	230	0	520
Notfalleinsätze disponieren und begleiten ¹⁾	110	210	240	560
Weitere Ereignisse disponieren und begleiten	60	40	220	320
Zur freien Verteilung	60	60	80	200

Summe theoretischer und praktischer Unterricht	700	700	700	2100
Allgemeinbildender Unterricht inkludiert				

¹⁾ Fach mit überwiegend praktischen Anteilen nach §13 Satz 2

Anlage 2 zur Satzung zur Errichtung und Schul- und Prüfungsordnung der Städtischen Berufsfachschule für Leitstellenwesen der Landeshauptstadt München (zu § 11)

Ausbildungsplan für die Berufsfachschule für Leitstellenwesen

Einsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung		1.+2. LJ	3. LJ	
I.	Orientierungseinsatz Leitstelle beim Träger der praktischen Ausbildung	520 h	520 h	
II.	Pflichteinsätze			
	Feuerwehr	520 h	320 h	200 h
	Rettungsdienst	240 h	160 h	80 h
	Krankenhaus	240 h	160 h	80 h
	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB)	160 h	160 h	
	Polizei-Einsatzzentrale	40 h	40 h	
III.	Wahlpflichteinsätze	80 h	80 h	
IV.	Vertiefungseinsatz Leitstelle beim Träger der praktischen Ausbildung	700 h	280 h	420 h
	Praktische Ausbildung gesamt	2500 h	1720 h	780 h

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

vom 2. Dezember 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257) und Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 263), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München vom 02.06.2011 (MüABl. S. 162), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2020 (MüABl. S. 485), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Es gilt die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 25.05.2023 (GVBl. S. 257).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen/ Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ und jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Auswahl der Bewerbenden innerhalb einer Gruppe wird ein Auswahlverfahren nach Punkten durchgeführt. Grundlage der Punktevergabe sind die schulischen Leistungen, Praktika und sonstige Qualifikationen.“

Danach werden Punkte wie folgt vergeben:

a) Deutschnote

aa) Für die Note im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis, soweit die schulische Ausbildung auf Deutsch erfolgte:

(1)	Note 1	14 Punkte
(2)	Note 2	12 Punkte
(3)	Note 3	10 Punkte
(4)	Note 4	7 Punkte

bb) Zu diesen Punkten werden innerhalb der Gruppe 2 jeweils zwei Punkte hinzuaddiert, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen qualifizierten Mittelschulabschluss vorweisen kann. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss des Mittlere-Reife-Zugs der Mittelschule erreicht, so werden jeweils vier Punkte hinzuaddiert.

cc) Kann keine Note im Fach Deutsch nach aa) vorgegeben werden, wird unbeschadet möglicher Auswirkungen auf die Eignung gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BFSO, die Bewertung

1. des Fach Deutsch als Zweitsprache des vorgelegten Abschlusszeugnisses oder
2. eines Deutsch-Zertifikats auf B2-Niveau, welches im Rahmen der Eignungsfeststellung nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BFSO anerkannt ist, für die Bepunktung herangezogen.

Für die Bewertung des Fach Deutsch als Zweitsprache im Zeugnis erhalten Bewerbende folgende Punkte:

(1)	Note 1	12 Punkte
(2)	Note 2	10 Punkte
(3)	Note 3	7 Punkte
(4)	Note 4	5 Punkte

Für die Bewertung in einem Deutsch-Zertifikat erhalten Bewerbende folgende Punkte:

(1)	sehr gut erfüllt	12 Punkte
(2)	gut erfüllt	10 Punkte
(3)	erfüllt	7 Punkte

Bewerbende, die keine Note im Fach Deutsch nach aa) vorweisen können, können freiwillig an einem von der Berufsfachschule für Kinderpflege durchgeführten Deutschtest teilnehmen. Bei Teilnahme wird das Ergebnis des Deutschtests nach den Vorgaben unter aa) bepunktet und tritt anstelle einer Bepunktung nach cc), es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber entscheidet sich nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses, dieses nicht für die Bepunktung heranzuziehen. Auf § 6 Satz 3 wird verwiesen.

b) Für die Note im Fach Mathematik im Abschlusszeugnis:

(1)	Note 1	5 Punkte
(2)	Note 2	4 Punkte
(3)	Note 3	3 Punkte
(4)	Note 4	1 Punkt

Sofern das Abschlusszeugnis keine Mathematiknote enthält, entscheidet die Schulleitung im Einzelfall anhand sachgerechter Kriterien über die Vergabe von Punkten.

c) Für die Note im Fach Englisch im Abschlusszeugnis:

(1)	Note 1	5 Punkte
(2)	Note 2	4 Punkte
(3)	Note 3	3 Punkte
(4)	Note 4	1 Punkt

Sofern das Abschlusszeugnis keine Englischnote enthält, entscheidet die Schulleitung im Einzelfall anhand sachgerechter Kriterien über die Vergabe von Punkten.

d) Für die Note 1 oder 2 im Fach Sport: 1 Punkt.

Sofern das Abschlusszeugnis keine Sportnote enthält, entscheidet die Schulleitung im Einzelfall anhand sachgerechter Kriterien über die Vergabe von Punkten.

e) Für bereits abgeleistete, nachgewiesene Praktika oder nachgewiesene Tätigkeiten im sozialpädagogischen Bereich:

(1)	mit einer durchgehenden Dauer von mindestens 14 Tagen	1 Punkt
(2)	mit einer durchgehenden Dauer von mindestens 4 Wochen	2 Punkte
(3)	mit einer durchgehenden Dauer von mindestens 8 Wochen	4 Punkte

(4)	mit einer durchgehenden Dauer von mindestens 6 Monaten	6 Punkte
-----	--	----------

Es werden maximal 9 Punkte insgesamt vergeben.

- f) Für ein abgeleistetes Freiwilliges Soziales Jahr (mindestens 12 Monate): 9 Punkte.
- g) Für jede vorausgegangene Abweisung durch die Berufsfachschule für Kinderpflege: 1 Punkt.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen/Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Deutschnote des Abschlusszeugnisses bzw. in den Fällen des § 4 Abs. 2 lit. bb) Nr. 1 und 3 das Ergebnis des Deutschtests“ durch das Wort „Bepunktung der Deutschkenntnisse“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Bewerberinnen/Bewerber“ durch die Formulierung „Bewerbende“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen/Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 BFSO“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird nach den Worten „neben den“ die Wörter „nach § 4 Absatz 2 Satz 1 BFSO“ eingefügt.
- c) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Anmeldung zum freiwilligen Deutschttest nach § 4 Absatz 2 a) cc) ist nur bis zum Ende des Anmeldezeitraumes möglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2024 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 11.11.2024 – (Az.: VII.8-BO9210.0.M62.1963-3/4/4) – genehmigt.

München, 2. Dezember 2024
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung)

vom 4. Dezember 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) vom 03.09.2021 (MüABl. S. 533) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Assistenzhunden, für die ein gültiger Ausweis oder ein gültiges Zertifikat nach der Assistenzhundeverordnung vorliegt und ein*e Steuerschuldner*in nach § 2 der Hundesteuersatzung Teil der in dem Zertifikat bzw. Ausweis genannten Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft ist.“

2. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Hunde, die nach dem 01.01.2024 aus dem Tierheim München übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von einem Jahr auf Antrag eine zweijährige Steuerbefreiung ab dem Jahr der Antragstellung gewährt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.11.2024 beschlossen.

München, 4. Dezember 2024
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)

vom 4. Dezember 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) sowie Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 18a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung werden nach dieser Satzung Sondernutzungsgebühren erhoben.

(2) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht.

(3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen. Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung), werden durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag geregelt, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Landeshauptstadt München erhebt für die Ausübung der Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung, § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung Sondernutzungsgebühren.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

(2) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich aus dem als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren addiert. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die voneinander abhängig sind oder nicht nebeneinander bestehen können, können die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren auf Antrag reduziert werden. Im Rahmen der Ermessensausübung werden bei der Prüfung des wirtschaftlichen Vorteils insbesondere die Zeitanteile der zusammentreffenden Sondernutzungen berücksichtigt. Die antragstellende Person hat die Zeitanteile oder sonstige von ihr für die Reduzierung geltend gemachten Belange glaubhaft zu machen.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Sondernutzung ausgeübt wird, durch den wirtschaftlichen Wert für die Benutzer*in, durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, und durch die Dauer der Sondernutzung. Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch Auf- und Abbaueiten. Ergänzend zu Satz 1 liegen der Berechnung der Gebührenhöhe für Großraum- und Schwertransporte die Einwirkung auf die Straße sowie die Einwirkung auf den Gemeingebrauch in Abhängigkeit der Größe und der Antriebsart des Fahrzeugs zu Grunde.

(2) Die Bedeutung der Straßen, Wege und Plätze ergibt sich aus dem der Satzung als Anlage II beigefügten Straßengruppenverzeichnis. Die Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung. Die Auflistung ist stadtbezirksbezogen. Im Verzeichnis unter dem jeweiligen Stadtbezirk nicht aufgeführte Straßen(-züge), Wege und Plätze bzw. Hausnummernbereiche etc. gehören zur Straßengruppe I.

(3) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der

Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie zu verstehen. Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter „Größe“ die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.

(4) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis. Sie sind nach der jeweiligen Straßengruppe in Anlage II zu differenzieren.

§ 5 Pauschalierung

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen (vgl. Anlage I, Gebührentarife 20 und 21) kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösesumme beträgt das 25fache der Jahresgebühr.

§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird. In Fällen, in denen die Sondernutzungserlaubnis mit einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde, beginnt die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit dem nachweislichen Ende der Sondernutzung.

(3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wurde. Geht das Recht, eine Sondernutzung auszuüben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Person über, so geht auch die Gebührenschuld der bisherigen Erlaubnisnehmerin oder des bisherigen Erlaubnisnehmers mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Übergangs bei der Landeshauptstadt München auf die andere Person über.

§ 7 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist:

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat sowie
3. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) Wer im Wege eines Schuldbeitritts eine bereits erlaubte oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung übernimmt, haftet neben der bisherigen Schuldnerin bzw. dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände. Das gleiche gilt in den Fällen der gesetzlich angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am 15.01. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich, bei der die Gebühren sofort fällig sind.

§ 9 Gebührenberechnung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet, jedoch nicht für Zeiten vor dem nachweislichen Ende der Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren für eine Saison bemessen werden, deren Dauer im Gebührenverzeichnis (Anlage I) für die jeweilige Sondernutzung entsprechend konkretisiert wird, werden für jeden angefangenen Monat entsprechend der jeweiligen Dauer der Saison anteilige Gebühren erhoben.

§ 10 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Sondernutzung in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befindet, für Gebäudeausladungen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen, oder wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

(2) Gebühren werden ferner nicht erhoben, wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

(3) Sondernutzungen, für die eine Ablösung gezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis für eine unveränderte Ausübung der Sondernutzung hat die bzw. der Berechtigte auf Anforderung der Behörde zu erbringen.

(4) Des Weiteren sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei:

1. die Ausübung von Straßenmusik und -kunst im Gebiet gemäß § 1 Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung sowie in den Bereichen Schrammerstraße, Dienerstraße, Landschaftsstraße, Sendlinger Straße und Tal;
2. erlaubnisfreie Pflanzgefäße;
3. erlaubnisfreie Weihnachtsdekoration;
4. Plakatständer zur Werbung für Wahlen und politische Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung);
5. mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen Anbietern, die an der Bordsteinkante auf dem Gehweg vor ihren Geschäftsräumen aufgestellt werden, an denen keinerlei Werbung angebracht ist und an denen einspurige Fahrräder sowohl kippen- als auch weggrollen sicher angeschlossen werden können;
6. den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1:2010-10 (D) (DIN-Normen sind in der Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum bei der Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich und bei der

Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert und niedergelegt) entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden;

7. Werbung an Baugerüsten, Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1,00 m² nicht übersteigt;
8. Werbung an Bauzäunen durch Gewerbebetriebe, die durch öffentliche Baumaßnahmen oder dazu gehörende Absperrungen so verdeckt werden, dass sie vom öffentlichen Grund aus nicht mehr ohne weiteres zu sehen sind. Diese Werbung darf die Fläche, die der nicht mehr einsehbaren Schaufenstergröße entspricht, nicht überschreiten;
9. offene Bücherschränke;
10. Gedenkstelen und -tafeln für Opfer des Nationalsozialismus, die den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses Nr. 14-20/V 10015, Formen dezentralen und individuellen Gedenkens an die Todesopfer des NS-Regimes in München vom 23.11.2017 entsprechen;
11. durch Privatpersonen aufgestellte Hochbeete;
12. Parklets;
13. Stadterrassen.

§ 11 Unerlaubte Sondernutzungen

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Sondernutzungsgebühren die Art. 10 ff. KAG.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14 Übergangsvorschriften

(1) Bereits abgeschlossene bürgerlich-rechtliche Verträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Im Fall beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.

(2) Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt wurde, die Gebührenpflicht aber nicht vorgesehen war bzw. diese sich geändert hat, entsteht die geänderte Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sieht diese Satzung eine Gebührenpflicht für eine vor ihrem Inkrafttreten gebührenpflichtige erlaubte Sondernutzung nicht mehr vor, so endet die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Gebühren für Sondernutzungen, die auf bestimmte Zeit ausgeübt werden und für die die Schuldnerin bzw. der

Schuldner aufgrund vertraglicher Entgeltkalkulation Gebührenkontinuität benötigt, können für die Dauer der Sondernutzung, längstens für zwei Jahre ab Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, festgeschrieben werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2022 (MüABl. S. 330), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.11.2024 beschlossen.

München, 4. Dezember 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage I zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS -)

Gebührenverzeichnis

(Dieses Gebührenverzeichnis beinhaltet Gebührentatbestände sowohl für erlaubte als auch für unerlaubte Sondernutzungen)

1. Baumaßnahmen

1.1	Baustelleneinrichtungen (wie z. B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Errichtung von Absperrungen, Hebebühnen und Schrägaufzüge etc.)		
	je angefangenem m ² / pro angefangene Woche		1,50 Euro
	Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.		
1.2	Verkaufscontainer während Aus- und Umbauarbeiten (vgl. § 19 Abs. 2 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung)		
a)	Abmessung A (2,00 - 2,50 m x 4,60 - 5,50 m) / pro angefangenen Monat		163,00 Euro
b)	Abmessung B (über 2,50 m x über 5,50 m) / pro angefangenen Monat		248,00 Euro
	Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.		

2. Überspannungen (Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des öffentlichen Verkehrsgrunds zur Versorgung von Baustellen)

Stück/ pro angefangenen Monat an bis zu 2 Masten	50,00 Euro
Jeder zusätzliche Mast pro angefangenen Monat	15,00 Euro

3. Werbeanlagen auf und über dem Straßengrund

3.1	Vorrichtungen von mehr als 0 cm bis 15 cm Ausladung (Fremdwerbeanlagen sowie gemischte Werbeanlagen)				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	für jeden angefangenen m ² Werbefläche/ jährlich	2,50 Euro	5,50 Euro	9,00 Euro	15,00 Euro
3.2	Vorrichtungen über 15 cm bis 40 cm Ausladung (Eigen- sowie Fremdwerbeanlagen, gemischte Werbeanlagen)				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	für jeden angefangenen m ² Werbefläche/ jährlich	6,50 Euro	12,50 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro
3.3	Vorrichtungen über 40 cm bis 80 cm Ausladung (Eigen- sowie Fremdwerbeanlagen, gemischte Werbeanlagen)				

	Straßengruppe	I	II	III	S
	für jeden angefangenen m ² Werbefläche/ jährlich	10,00 Euro	17,50 Euro	30,50 Euro	46,00 Euro
3.4	Vorrichtungen über 80 cm bis 150 cm Ausladung (Eigen- sowie Fremdwerbeanlagen, gemischte Werbeanlagen)				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	für jeden angefangenen m ² Werbefläche/ jährlich	12,50 Euro	24,50 Euro	41,50 Euro	61,50 Euro
3.5	Vorrichtungen über 150 cm Ausladung (Eigen- sowie Fremdwerbeanlagen, gemischte Werbeanlagen)				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	für jeden angefangenen m ² Werbefläche/ jährlich	19,50 Euro	34,00 Euro	61,50 Euro	92,50 Euro
3.6	Erlaubte, vorübergehende Sonderwerbungen für Räumungsverkäufe, Oktoberfest, Weihnachten usw. werden mit 25 % der Normalgebühr veranschlagt. Auch bei mehrmaligen Werbungen wird die Gebühr nur einmal jährlich erhoben.				
3.7	Eigenwerbeanlagen bis zu 50 cm Höhe an erlaubten mobilen Fahrradständern				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	für jeden angefangenen m ² Werbefläche/ jährlich	6,50 Euro	12,50 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro

4. nicht freistehende Automaten (ab 15 cm Ausladung)

4.1	Kleinautomaten bis 0,2 m ² Frontfläche				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	jährlich	8,00 Euro	12,50 Euro	23,00 Euro	34,00 Euro
4.2	Automaten über 0,2 m ² bis 1 m ² Frontfläche				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	jährlich	21,00 Euro	29,00 Euro	54,00 Euro	79,50 Euro
4.3	Automaten über 1 m ² Frontfläche				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	für jeden weiteren angefangenen m ² zusätzlich/ jährlich	21,00 Euro	29,00 Euro	54,00 Euro	79,50 Euro

5. Warenauslagen

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro

6. Nutzungen durch gewerblich abgestellte Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel, stationsbasierte Carsharing-Stellplätze sowie Mobilitätskonzepte

6.1	Zum Verkauf, zur Vermietung oder vor und nach der Reparatur aufgestellte Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel vor dem Gewerbebetrieb, zur Vermietung aufgestellte Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel auf vorgegebenen bzw. vorgezeichneten Flächen oder zur Durchführung von Stadtführungen aufgestellte Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung)				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro
6.2	Im Rahmen von Mobilitätskonzepten aufgestellte Fahrräder bzw. andere Verkehrsmittel sowie aufgestellte Infrastruktureinrichtungen (vgl. § 17 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung)				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	pro angefangenem m ² / jährlich	37,00 Euro			
	Durch gesonderten Stadtratsbeschluss kann eine abweichende Gebühr festgelegt werden.				
6.3	E-Ladeinfrastruktur (vgl. § 17 a der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung)				
	a. Ladeeinrichtungen mit Normalladepunkten (bis zu einer Ladeleistung von 22 kW je Ladepunkt)	10,00 Euro pro angefangenem m ² / monatlich			
	b. Ladeeinrichtungen mit Schnellladepunkten (mehr als 22 kW Ladeleistung je Ladepunkt)	15,00 Euro pro angefangenem m ² / monatlich			
6.4	Stationsbasierte Carsharing-Stellplätze (vgl. § 17 Abs. 1 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung)				
	für jeden Stellplatz/monatlich	30,00 Euro			

7. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

	Straßengruppe	I	II	III	S
a)	im Turnus/ für jeden angefangenen m ² / monatlich	13,00 Euro			
b)	außerhalb des Turnus/ für jeden angefangenen m ² / monatlich	7,00 Euro	8,00 Euro	11,00 Euro	14,00 Euro
	Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro

8. Ambulanter Handel mit Blumen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

	Straßengruppe	I	II	III	S
8.1	für jeden angefangenen m ² / monatlich	6,00 Euro	7,00 Euro	11,00 Euro	14,00 Euro
8.2	Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro
8.3	Flächenerweiterung anlässlich Valentinstag, Muttertag, Ostern und Allerheiligen nebst Vortag; für jeden angefangenen weiteren m ²	0,50 Euro	0,50 Euro	1,00 Euro	4,00 Euro

9. Werbeverkauf

9.1	im Geltungsbereich der Altstadtfußgängerbereiche-Satzung/pro Stand wöchentlich	420,00 Euro
9.2	außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadtfußgängerbereiche-Satzung/ pro Stand wöchentlich	280,00 Euro

10. Zeitungskioske

	Straßengruppe	I	II	III und S
10.1	bis 4 m ² Fläche (äußere Begrenzung über Straßengrund) / jährlich	545,00 Euro	817,00 Euro	1090,00 Euro
10.2	für jeden weiteren angefangenen m ² Grundfläche/ jährlich	135,00 Euro	204,00 Euro	272,00 Euro

11. Zeitungsentnahmegeräte zum Selbstverkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen in gewerblicher Absicht (vgl. § 14 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung)

pro Vorrichtung/ jährlich	90,00 Euro
---------------------------	------------

12. Verkauf und unentgeltliches Verteilen in gewerblicher Absicht von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil im Umhergehen oder von einem Stand aus (vgl. § 14 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung)

12.1	Verteilen bzw. Verkauf im Umhergehen	
	täglich	10,00 Euro
12.2	Verteilen bzw. Verkauf von einem Stand aus	
	für jeden angefangenen m ² / täglich	10,00 Euro

13. Taxirufsäulen

jährlich	18,00 Euro
----------	------------

14. Nicht erlaubnisfähige mobile Fahrradständer, nicht erlaubnisfähige Anlehngeleänder für Fahrräder sowie nicht erlaubnisfähige feste Fahrradabstellanlagen (§ 16 Abs. 3 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung)

Stück/ wöchentlich	15,00 Euro
--------------------	------------

15. Säulen, Schilder, Masten, Plakattafeln, Fahnenstangen und dergleichen

Stück/ wöchentlich	8,00 Euro
--------------------	-----------

16. Losverkaufstische

jährlich	55,00 Euro
----------	------------

17. Straßenhandel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten und Gebrannten Nüssen / Mandeln

Straßengruppe	I	II	III	S
in der Zeit ab dem Montag vor der Wiesn-Eröffnung bis zum ersten Samstag im April je angefangenem m ²	15,00 Euro	30,00 Euro	40,00 Euro	40,00 Euro

18. a (Außer Kraft)

18. b Freischankflächen

	Straßengruppe	I	II	III	S
18.1	vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 BayBO von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung) pro angefangenem m ² / jährlich	16,00 Euro	25,00 Euro	46,00 Euro	77,00 Euro
18.2	vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m ² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung), pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro

19. Markisen und Baldachine

über 15 cm Ausladung für den laufenden (auch angefangenen) Meter/ jährlich	6,00 Euro
--	-----------

20. Erker, Aufzugschächte, Vordächer, Balkone, Beleuchtungsanlagen und ähnliche Gebäudeausladungen, jeweils ab dem 1. Obergeschoss

20.1	über 15 cm bis 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge/ jährlich	7,00 Euro
20.2	als Abschlagszahlung einmalig 25facher Satz	175,00 Euro
20.3	über 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge/ jährlich	14,00 Euro
20.4	als Abschlagszahlung einmalig 25facher Satz	350,00 Euro

21. Treppenanlagen, nicht unter § 10 Abs. 4 Nr. 6 dieser Satzung fallende Rampen sowie Trittstufen, Einwurfvorrichtungen, Erker, Balkone, Aufzugsschächte, Vordächer, Beleuchtungsanlagen oder ähnliche Gebäudeausladungen, jeweils im Erdgeschoss

21.1	über 15 cm bis 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge/ jährlich	8,00 Euro
21.2	als Abschlagszahlung einmalig 25facher Satz	200,00 Euro
21.3	über 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge/ jährlich	16,00 Euro
21.4	als Abschlagszahlung einmalig 25facher Satz	400,00 Euro

22. Blumen- und Kranzverkauf anlässlich Allerheiligen im Bereich der Friedhöfe

22.1	pro Stand für den Zeitraum beginnend mit dem zwischen dem 12. und 18.10. liegenden Samstag bis einschließlich 02.11. desselben Kalenderjahres	65,00 Euro
22.2	Für die Nutzung der Fläche außerhalb des Verkaufszeitraumes für Auf- und Abbau sowie zur Lagerung von Materialien erhöht sich die Gebühr um pro Tag	10,00 Euro

23. Christbaumverkauf vor Weihnachten

23.1	für den Zeitraum ab Samstag vor dem ersten Advent bis einschließlich 24.12. (Heilig Abend) desselben Kalenderjahres bis 50 m ²	64,00 Euro
23.2	pro weitere angefangene 10 m ²	9,00 Euro
23.3	Für die Nutzung der Fläche außerhalb des Verkaufszeitraumes für Auf- und Abbau sowie zur Lagerung von Materialien erhöht sich die Gebühr um pro Tag	10,00 Euro

24. Sitzgelegenheit vor Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieb

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro

25. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

25.1	Gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen	
	Rahmengebühr	191,50 – 676,50 Euro
a)	ermäßigt	54,90 Euro
b)	ohne Verkehrsbehinderung	191,50 Euro
c)	Intervallsperre	210,70 Euro
d)	Sperre	280,80 Euro
e)	Sperre einer verkehrlich bedeutenden Straße	352,40 Euro

f)	Sonderfälle (z.B. Sperre von Altstadtstraße u.ä.)	676,50 Euro
25.2	Sonstige temporäre Sondernutzungen im Zusammenhang mit gewerblichen Foto-, Film- und Tonaufnahmen (wie z.B. Aufbauten [Scheinwerfer, Verdunklungskästen, Hebebühnen] auf öffentlichen Verkehrsgrund für Aufnahmen auf Privatgrund, Übertragungswagen und Stromgeneratoren)	
	Je angefangenem m ² / pro angefangenen Tag	1,50 Euro
	Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um	50 %

26. Sondernutzungen zu Informationszwecken

26.1	Informationsstand	
	Informationsstand im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung je Stand pro Tag:	12,00 Euro
	In den übrigen Straßen des Stadtbezirkes 1, sowie in den Bezirken 2 und 3: je Stand pro Tag:	8,00 Euro
	In den übrigen Stadtbezirken je Stand pro Tag:	6,00 Euro
26.2	Stand zur Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer	
	im Bereich der Stadtbezirke 1, 2 oder 3 je Stand pro Tag:	120,00 Euro
	im übrigen Stadtgebiet je Stand pro Tag:	50,00 Euro
26.3	Infomobil (Bus, LKW)	
	im Bereich der Stadtbezirke 1, 2 oder 3 je Stand pro Tag:	60,00 Euro
	im übrigen Stadtgebiet je Stand pro Tag:	30,00 Euro
26.4	Presse-/Fototermin	
	Presse-/Fototermin im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung pro Termin und Tag:	50,00 Euro
	In den übrigen Straßen des Stadtbezirkes 1, sowie in den Bezirken 2 und 3 pro Termin und Tag:	35,00 Euro
	In den übrigen Stadtbezirken pro Termin und Tag:	25,00 Euro
26.5	Schaukasten (§ 29a SoNuRL)	
	Straßengruppe I Euro / Jahr / m ²	11,00 Euro
	Straßengruppe II Euro / Jahr / m ²	17,00 Euro
	Straßengruppe III Euro / Jahr / m ²	35,00 Euro
	Straßengruppe S Euro / Jahr / m ²	88,00 Euro

27. Zufahrtserlaubnisse Fußgängerbereiche

für LKW mit zulässigem Gesamtgewicht von über 7,5 t

27.1	Erlaubnis für bis zu 2 Tage/ je Tag	42,00 Euro
27.2	Erlaubnis für 3-7 Tage	128,00 Euro
27.3	Erlaubnis für jede weitere angefangene Woche	64,00 Euro

28. Künstlermarkt Leopoldstraße

pro Stand und Saison (d.h. während der mitteleuropäischen Sommerzeit)	40,00 Euro
---	------------

29. Standplätze für Wertstoffcontainer

pro angefangenen Monat und m ²	3,00 Euro
---	-----------

30. Selbst gefertigte kunsthandwerkliche Gegenstände

pro Stand und Woche	20,50 Euro
---------------------	------------

31. Temporäre Sondernutzungen

(wie z.B. Aufstellen von beweglichen Einrichtungs- und Dekorationselementen anlässlich von Geschäftseröffnungen, Premierenfeiern, Präsentationen neuer Waren oder Produkte innerhalb des Gewerbebetriebs o.ä. (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 3 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung), erlaubnispflichtige Weihnachtsdekoration (vgl. § 18 Abs. 3 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung) usw.)

31.1	je angefangenem m ² / pro Tag	1,50 Euro
31.2	je Straßenbaum/ pro Tag	1,50 Euro
Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen(-zügen), Wegen und Plätzen bzw. Hausnummernbereichen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um		50 %

32. Marktveranstaltungen

32.1	Allgemeine Marktveranstaltung	
32.1a)	im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3 pro Tag und lfd. Frontmeter der Verkaufseinrichtung	18,00 Euro
32.1b)	in den übrigen Stadtbezirken pro Tag und lfd. Frontmeter der Verkaufseinrichtung	9,00 Euro
32.2	Christkindlmarkt	
32.2a)	im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3	
	Warengattung	Gebühren
1.	Wurstbraterei; Fischbraterei; Feinkost; Heißgetränke (alkoholisch)	6,90 Euro pro Frontmeter und Tag

2.	Stehcafé/ Backwaren in Verbindung mit Tee- und Kaffeeausschank und/ oder alkoholischen Heißgetränken; glasierte Früchte	5,85 Euro pro Frontmeter und Tag
3.	Allgemeiner Warenverkauf; Süßwaren; gebrannte Mandeln; Glückshafen	2,10 Euro pro Frontmeter und Tag
4.	Krippen und -zubehör; Christbaum-, Advents- und Weihnachtsschmuck; (Weihnachts-)Bäckerei; Sonstiges (Milch etc.)	2,10 Euro pro Frontmeter und Tag
5.	Obst (Obst, Maroni etc.)	1,06 Euro pro Frontmeter und Tag
6.	Zusätzliche Freischankfläche	5,31 Euro pro m ² und Tag
7.	Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1 m)	5,31 Euro pro Tag
32.2b) in den übrigen Stadtbezirken		
	Warengattung	Gebühren
1.	Wurstbraterei; Fischbraterei; Feinkost; Heißgetränke (alkoholisch)	3,45 Euro pro Frontmeter und Tag
2.	Stehcafé/ Backwaren in Verbindung mit Tee- und Kaffeeausschank und/ oder alkoholischen Heißgetränken; glasierte Früchte	2,93 Euro pro Frontmeter und Tag
3.	Allgemeiner Warenverkauf; Süßwaren; gebrannte Mandeln; Glückshafen	1,05 Euro pro Frontmeter und Tag
4.	Krippen und -zubehör; Christbaum-, Advents- und Weihnachtsschmuck; (Weihnachts-) Bäckerei; Sonstiges (Milch etc.)	1,05 Euro pro Frontmeter und Tag
5.	Obst (Obst, Maroni etc.)	0,53 Euro pro Frontmeter und Tag
6.	Zusätzliche Freischankfläche	2,66 Euro pro m ² und Tag
7.	Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1 m)	2,66 Euro pro Tag
Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei einer Berechnung nach Buchstabe a) oder b) ergeben, maximal jedoch 100,00 Euro pro Tag.		

33. Veranstaltungen, Ausstellungen

33.1	Im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3 pro Tag und m ²	
	für Veranstaltungen, Ausstellungen	0,30 Euro
	für Kinoveranstaltungen	0,15 Euro
	für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,60 Euro
33.2	in den übrigen Stadtbezirken pro Tag und m ²	
	für Veranstaltungen, Ausstellungen	0,15 Euro
	für Kinoveranstaltungen	0,10 Euro
	für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,40 Euro
Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei einer Berechnung nach Buchstabe a) oder b) ergeben, maximal jedoch 250,00 Euro pro Tag.		

Gleiches gilt für solche Tage, an denen zwar eine Sondernutzung erfolgt, jedoch die Veranstaltung oder Ausstellung selbst nicht betrieben wird.

34. Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Sondernutzung im Rahmen des Warenverkaufs/ je Tag und Ort	5,00 Euro
---	-----------

35. Sondernutzungen im Rahmen von Versammlungen

Rahmengebühr	20,00 bis 200,00 Euro
--------------	-----------------------

36. Verbraucherbefragung/ Marktforschung

pro angefangenen Monat	50,00 Euro
------------------------	------------

37. Telefonstelen

37.1	innerhalb des Altstadtrings/ pro angefangenen Monat	58,00 Euro
37.2	außerhalb des Altstadtrings, aber innerhalb des Mittleren Rings/ pro angefangenen Monat	28,00 Euro
37.3	im übrigen Stadtgebiet/ pro angefangenen Monat	0,60 Euro

38. Postablagekästen (über 15 cm Ausladung)

	Straßengruppe	I	II	III	S
38.1	groß / Jahr	35,00 Euro	53,00 Euro	85,00 Euro	135,00 Euro
38.2	klein / Jahr	15,00 Euro	23,00 Euro	38,00 Euro	62,00 Euro

39. Wertzeichen-/ Telefonkartengeber

Straßengruppe	I	II	III	S
Euro / Jahr	11,00	17,00	35,00	88,00

40. Werbeanlagen an Baugerüsten und Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen (sofern nicht nach § 10 Abs. 4 Nr. 7 gebührenfrei)

je angefangener m ² Werbefläche/ pro angefangene Woche	5,00 Euro
Im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.	

41. Werbeveranstaltungen

41.1	Im Stadtbezirk 1 je Tag	
	bis 5 m ²	100,00 Euro
	bis 10 m ²	200,00 Euro
	bis 15 m ²	300,00 Euro
	bis 20 m ²	400,00 Euro
	bis 25 m ²	500,00 Euro
41.2	In den Stadtbezirken 2, 3, 5 und 8 je Tag	
	bis 5 m ²	50,00 Euro
	bis 10 m ²	100,00 Euro
	bis 15 m ²	150,00 Euro
	bis 20 m ²	200,00 Euro
	bis 25 m ²	250,00 Euro
41.3	In den übrigen Stadtbezirken je Tag	
	bis 5 m ²	25,00 Euro
	bis 10 m ²	50,00 Euro
	bis 15 m ²	75,00 Euro
	bis 20 m ²	100,00 Euro
	bis 25 m ²	125,00 Euro

42. Werbemaßnahmen, die auf Veranstaltungen hinweisen, die im herausgehobenen Interesse der Landeshauptstadt München oder des Freistaates Bayern liegen

je angefangenem m ² Werbefläche/ pro Tag	1,50 Euro
Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen(-zügen), Wegen und Plätzen bzw. Hausnummernbereichen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.	

43. Glühwein- bzw. Bierbikes oder andere „rollende Theken“

pro Jahr (ab Datum der Erlaubnis)	800,00 Euro
für jeden angefangenen Kalendermonat	66,66 Euro

44. Werbeeinrichtungen

	Straßengruppe	I	II	III	S
44.1	Parken von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeaufschriften ohne Zugfahrzeug/ pro Anhänger je angefangener Woche bzw. von Fahrrädern mit Werbeaufschrift pro Fahrrad/ Anhänger	140,00 Euro	160,00 Euro	180,00 Euro	200,00 Euro

44.2	Kundenstopper je Kundenstopper / pro Tag	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro
44.3	Plakatierungen, Werbefiguren, Werbefahnen bzw. Werbesegel, insbesondere aufblasbare Werbefiguren, Werbeballon/ pro angefangenem m ² pro Tag	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro
44.4	Auf öffentliche Flächen gesprühte, gemalte, geklebte, projizierte oder sonstig angebrachte Werbung pro angefangenem m ² pro Tag	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro

45. Werbemaßnahmen

45.1	Bücher-, Zeitungs- und Zeitschriftenwerbung pro angefangene Woche/ je Person	30,00 Euro			
45.2	Kundenwerbung, Mitgliedsverträge, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, auf Gewinnerzielung gerichtetes Verteilen oder Auslegen von Handzetteln, Zeitschriften, Broschüren (vgl. § 13 Abs. 2 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung) oder Warenproben außerhalb von erlaubten Werbeveranstaltungen/ je Tag und Person (in Abgrenzung zu den Gebührezziffern 11 und 12 dieser Satzung) oder Warenproben außerhalb von erlaubten Werbeveranstaltungen / je Tag und Person	30,00 Euro			
45.3	Anbringen von Handzettelvorrichtungen oder Warenprobenvorrichtungen zu Werbezwecken an Fahrzeugen oder ortsfesten Einrichtungen/ pro Tag und je Fahrzeug bzw. je ortsfester Einrichtung	30,00 Euro			
45.4	Werbefahrten mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhängern, bei denen die Werbung den alleinigen oder den überwiegenden Zweck der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge/ je Fahrzeug pro Tag	100,00 Euro			

46. Straßenhandel; Verkauf ohne festen Standort

46.1	mit Verkaufswagen (z.B. Umherzieher)				
	je Fahrzeug/ monatlich	40,00 Euro			
46.2	Bauchladen, Grillwalker/-innen oder ähnliche mobile Straßenverkäufe				
	pro Vorrichtung/ täglich	14,00 Euro			

47. Restmüllcontainer

Straßengruppe	I	II	III	S
pro m ² / je angefangener Woche	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro

48. Aufstellen von Nächtigungscontainern und isolierter Sanitäranlagen

48.1	pro Schlafplatz/ je Tag	10,00 Euro
48.2	pro Sanitäranlage/ je Tag	10,00 Euro

49. Abstellen von Fahrzeugen/ Fahrrädern, die nicht zugelassen sind und/oder die nicht betriebsbereit sind

	Straßengruppe	I	II	III	S
49.1	Krad/ Krad-Hänger pro angefangene Woche	25,00 Euro	35,00 Euro	45,00 Euro	55,00 Euro
49.2	Fahrrad/ Fahrrad-Hänger/ Segways/ ähnliche Fortbewegungsmittel pro angefangene Woche	15,00 Euro	25,00 Euro	35,00 Euro	45,00 Euro
49.3	PKW/ PKW-Hänger pro angefangene Woche	50,00 Euro	60,00 Euro	70,00 Euro	80,00 Euro
49.4	LKW/ LKW-Hänger pro angefangene Woche	100,00 Euro	120,00 Euro	140,00 Euro	160,00 Euro

50. Unerlaubte Altkleider-/Schuh- und ähnliche Container sowie sonstige unerlaubte Sammelbehältnisse (vgl. § 31 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 2 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung)

Straßengruppe	I	II	III	S
pro Container/ je angefangener Woche	25,00 Euro	35,00 Euro	45,00 Euro	55,00 Euro

51. Zeitungskisten

Straßengruppe	I	II	III	S
Pro Kiste jährlich	15,00 Euro	23,00 Euro	38,00 Euro	62,00 Euro

51a. Hochbeete aufgestellt durch Gewerbetreibende

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² jährlich	10,00 Euro	15,00 Euro	20,00 Euro	35,00 Euro

52. Übermäßige Straßenbenutzung (Großraum- und Schwertransporte)

Übermäßige Benutzung einer Straße nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung				
		Einzel- /Kurzeiterlaubnis (bis zu 3 Monaten)		Dauererlaubnis (bis zu 1 Jahr)
	Erlaubnis für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht die nach § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung (Achslast u. Gesamtgewicht) zulässigen Grenzen überschreitet - Schwertransport	Fahrtanzahl x Einzelerlaubnis	Höchstsatz	
52.1	Einzel-, Sattelfahrzeuge und Züge > 40 bis < 100 t	o x 43,50 Euro	261,00 Euro	1.044,00 Euro
52.2	Einzel-, Sattelfahrzeuge und Züge \geq 100 bis < 150 t	o x 161,00 Euro	966,00 Euro	/
52.3	Einzel-, Sattelfahrzeuge und Züge \geq 150 bis < 200 t	o x 350,00 Euro	/	/
52.4	Einzel-, Sattelfahrzeuge und Züge ab \geq 200 t	o x 1.425,00 Euro	/	/
52.5	Fahrzeuge, deren Abmessungen die nach § 32 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Grenzen überschreiten - Großraumtransport	Fahrtanzahl x Einzelerlaubnis	Höchstsatz	
52.6	Übergroße Fahrzeuge < 40 t	o x 14,00 Euro	84,00 Euro	336,00 Euro
	Einzelerlaubnis für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht und deren Abmessungen die nach §§ 32, 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Grenzen überschreitet – Großraum- und Schwertransport	Fahrtanzahl x Einzelerlaubnis	Höchstsatz	
52.7	übergroße und überschwere Fahrzeuge > 40 bis < 100 t	o x 57,50 Euro	345,00 Euro	1.380,00 Euro
52.8	übergroße und überschwere Fahrzeuge \geq 100 bis < 150 t	o x 175,00 Euro	1.050,00 Euro	/
52.9	übergroße und überschwere Fahrzeuge \geq 150 bis < 200 t	o x 364,00 Euro	/	/

52.10	übergroße und überschwere Fahrzeuge ≥ 200 t	o x 1.439,00 Euro	/	/
52.11	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen < 40 t aber Achslast > 11,5 t	o x 16,50 Euro	99,00 Euro	396,00 Euro
52.12	Soweit die Sondernutzung mit Großraum- und Schwertransporten durch Fahrzeuge im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfolgt, reduziert sich die Gebühr der Sondernutzung um 25 Prozent			

53. Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind

Straßengruppe		I	II	III	S
Rahmengebühr / pro angefangenem m ² Grund- oder Nutzfläche täglich		0,10 - 50,00 Euro	0,15 - 70,00 Euro	0,30 - 100,00 Euro	0,50 - 120,00 Euro
Regelgebühr / pro angefangenem m ² Grund- oder Nutzfläche täglich		4,00 Euro	7,00 Euro	10,00 Euro	13,00 Euro
a)	Im Regelfall gilt die Regelgebühr				
b)	In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.				

Anlage II zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen
in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)

Straßengruppenverzeichnis

1.	Stadtbezirk 1			
	Straße		Straßengruppe	
1.1	Albertgasse		S	
1.2	Alfons-Goppel-Straße		II	
1.3	Altenhofstraße		S	
1.4	Amiraplatz		II	
1.5	Am Einlass		II	
1.6	Am Kosttor		II	
1.7	An der Hauptfeuerwache		II	
1.8	Angertorstraße		II	
1.9	Augustinerstraße		S	
1.10	Blumenstraße		III	
1.11	Briener Straße			
	Hausnummern 1 bis 13 ungerade		II	
1.12	Bürkleinstraße		II	
1.13	Burgstraße		II	
1.14	Christophstraße		II	
1.15	Crusiusstraße		II	
1.16	Dienerstraße			
	Hausnummern 14 bis 20 gerade		S	
	Hausnummern 15 bis 21 ungerade		S	
	Hausnummer 12		II	
1.17	Dreifaltigkeitsplatz		S	
1.18	Dürnbräugasse		II	
1.19	Dultstraße		S	
1.20	Eisenmannstraße			
	Hausnummern 2 und 2 gegenüber		S	
	restliche Hausnummern		II	
1.21	Emil-Riedel-Straße		III	
1.22	Ettstraße			
	bis Beginn Hausnummer 2		S	
1.23	Färbergraben			
	Hausnummern 3 und 4		S	
	Hausnummern 5 bis 11 ungerade		II	
	Hausnummern 6 bis 20 gerade		II	
1.24	Falckenbergstraße		II	
1.25	Falkenturmstraße			
	Hausnummern 4 bis 14 gerade		II	
	Hausnummern 3 bis 9 ungerade		II	
1.26	Filserbräugasse		S	
1.27	Franz-Josef-Strauß-Ring			
	Hausnummer 1		II	
	Hausnummern 2 a bis 4 gerade		III	
1.28	Frauenplatz		S	
1.29	Frauenstraße		III	
1.30	Fürstenfelder Straße			
	Bereich ohne Hausnummern		S	
	Hausnummern 1 bis 13 ungerade		II	
	Hausnummer 12		II	
1.31	Gewürzmühlstraße		II	
1.32	Heiliggeiststraße		S	
1.33	Hermann-Sack-Straße		II	
1.34	Herzog-Max-Straße			
	bis TG-Einfahrt Neuhauser Straße		S	
	Hausnummer 20			
	restliche Straße		II	
1.35	Herzogspitalstraße		II	
1.36	Herzog-Wilhelm-Straße			
	Hausnummern 1 bis 31 ungerade		II	
	Hausnummern 4 bis 30 gerade		II	
	Bis Ende Anwesen Neuhauser Straße		S	
1.37	Hildegardstraße			
	Hausnummern 1 bis 5 ungerade		II	
	Hausnummern 2 bis 6 gerade		II	
	Hausnummern 9 bis 13 ungerade		II	
	Hausnummern 8 bis 10 gerade		II	
1.38	Himmelreichstraße		II	
1.39	Hochbrückenstraße		II	
1.40	Hofgraben		II	
1.41	Isartorplatz		III	
1.42	Josephspitalstraße		II	
1.43	Kapellenstraße			
	Hausnummer 1		II	
	Bereich ohne Hausnummern		S	
1.44	Kardinal-Faulhaber-Straße		II	
1.45	Karl-Scharnagl-Ring		III	
1.46	Karlsplatz		S	
1.47	Kaufingerstraße		S	
1.48	Klosterhofstraße		II	
1.49	Kreuzstraße		II	
1.50	Küchelbäckerstraße		II	
1.51	Landschaftstraße		S	
1.52	Lenbachplatz		III	
1.53	Lerchenfeldstraße		II	
1.54	Liebfrauenstraße		S	
1.55	Liebherrstraße			
	Hausnummern 18 bis 22 gerade		II	
	Hausnummern 13 bis 19 ungerade		II	
1.56	Liebigstraße		II	
1.57	Löwengrube			
	Hausnummer 24		S	
1.58	Ludwigsbrücke		III	
1.59	Lueg-ins-Land		II	
1.60	Maderbräustraße		II	
1.61	Maffeistraße		S	
1.62	Mariannenplatz		II	
1.63	Mariannenstraße		II	
1.64	Marienplatz		S	
1.65	Maxburgstraße		II	
1.66	Maximiliansbrücke		III	
1.67	Maximiliansplatz		III	
1.68	Maximilianstraße		III	
1.69	Max-Joseph-Platz		II	
1.70	Mazaristraße		S	

1.71	Müllerstraße	
	Hausnummern 2 bis 56 gerade	II
1.72	Neuhauser Straße	S
1.73	Nieserstraße	S
1.74	Oberanger	II
1.75	Odeonsplatz	
	Hausnummern 6 bis 18 gerade	II
	Hausnummern 7 bis 17 ungerade	II
1.76	Oettingenstraße	II
1.77	Orlandostraße	S
1.78	Pacellistraße	II
1.79	Papa-Schmid-Straße	II
1.80	Paradiesstraße	II
1.81	Pfarrstraße	II
1.82	Perusastraße	S
1.83	Pestalozzistraße	
	Hausnummern 1 bis 3 a ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 4 gerade	II
1.84	Petersplatz	S
1.85	Pettenbeckstraße	S
1.86	Pfisterstraße	
	Hausnummern 3 bis 11 ungerade	S
	Hausnummern 4 bis 10 gerade	S
1.87	Pflugstraße	II
1.88	Platz der Opfer des Nationalsozialismus	II
1.89	Platzl	S
1.90	Prälat-Miller-Weg	S
1.91	Prälat-Zistl-Straße	II
1.92	Prinzregentenstraße	
	Hausnummern 1 bis 59 ungerade	III
	Hausnummern 14 bis 56 gerade	III
1.93	Promenadeplatz	II
1.94	Radlsteg	II
1.95	Reichenbachstraße	II
1.96	Residenzstraße	S
1.97	Rindermarkt	
	Hausnummern 6 bis 14 gerade	II
	Hausnummern 5 bis 15 ungerade	II
	Hausnummern 1 bis 3 und 17 ungerade	S
	Hausnummern 2 bis 4 und 16 gerade	S
1.98	Robert-Koch-Straße	II
1.99	Rochusstraße	II
1.100	Rosenstraße	S
1.101	Rosental	II
1.102	Roßmarkt	II
1.103	Rumfordstraße	
	Hausnummern 1 bis 57 ungerade	II
1.104	Salvatorplatz	
	Hausnummern 3 und 4	S
1.105	Salvatorstraße	
	Bereich ohne Hausnummern	S
1.106	Schäfflerstraße	S
1.107	Schmidstraße	S
1.108	Schrammerstraße	II
1.109	Sebastiansplatz	S

1.110	Seeaustraße	II
1.111	Sendlinger Straße	S
1.112	Sendlinger-Tor-Platz	S
1.113	Singlspielerstraße	S
1.114	Sonnenstraße	III
1.115	Sparkassenstraße	II
1.116	Sporerstraße	S
1.117	St.-Anna-Platz	II
1.118	St.-Anna-Straße	II
1.119	St.-Jakobs-Platz	S
1.120	Steinsdorfstraße	III
1.121	Sterneckerstraße	II
1.122	Sternstraße	III
1.123	Stollbergstraße	II
1.124	Tal	II
1.125	Tattenbachstraße	II
1.126	Theatinerstraße	S
1.127	Theklastraße	II
1.128	Thiereckstraße	S
1.129	Thierschplatz	II
1.130	Thierschstraße	II
1.131	Thomas-Wimmer-Ring	III
1.132	Tivolistraße	
	Hausnummer 1 und 9	II
1.133	Triftstraße	II
1.134	Unsöldstraße	II
1.135	Unterer Anger	
	Hausnummern 1 und 19	S
	Hausnummern 2 und 20	S
	Hausnummern 4 bis 16 gerade	II
	Hausnummern 3 bis 17 ungerade	II
1.136	Utzschneiderstraße	II
1.137	Veterinärstraße	
	Hausnummer 16	II
1.138	Viktualienmarkt	S
1.139	Viscardigasse	S
1.140	Wagmüllerstraße	II
1.141	Wallstraße	II
1.142	Weinstraße	S
1.143	Westenriederstraße	II
1.144	Widenmayerstraße	III
1.145	Windenmacherstraße	S
1.146	Zweibrückenstraße	III
1.147	Zwingerstraße	II
2.	Stadtbezirk 2	
	Straße	Straßengruppe
2.1	Adolf-Kolping-Straße	II
2.2	Arndtstraße	II
2.3	Arnulfstraße	
	Hausnummern 1 bis 19 a ungerade	III
2.4	Auenstraße	III
2.5	Augsburgerstraße	II
2.6	Aventinstraße	II
2.7	Baaderplatz	II
2.8	Baaderstraße	

	Hausnummern 1 bis 77 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 82 gerade	II
2.9	Bahnhofplatz	II
2.10	Baldeplatz	III
2.11	Baldestraße	II
2.12	Baumstraße	II
2.13	Bavariaring	II
2.14	Bayerstraße	II
2.15	Beethovenplatz	II
2.16	Beethovenstraße	II
2.17	Boschbrücke	II
2.18	Buttermelcherstraße	II
2.19	Corneliusbrücke	II
2.20	Corneliusstraße	II
2.21	Dreimühlenstraße	
	Hausnummern 1 bis 33 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 38 gerade	II
2.22	Ehrgutstraße	II
2.23	Erhardtstraße	III
2.24	Fliegenstraße	II
2.25	Fraunhoferstraße	III
2.26	Gärtnerplatz	II
2.27	Georg-Hirth-Platz	II
2.28	Geyerstraße	
	Hausnummern 12 bis 26 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 17 ungerade	II
2.29	Goetheplatz	II
2.30	Goethestraße	
	Hausnummern 1 bis 12	III
	Hausnummern 16 bis 42 gerade	II
	Hausnummern 15 bis 33 ungerade	II
	Hausnummern 41 bis 55 ungerade	II
	Hausnummern 50 bis 74 gerade	III
2.31	Grasserstraße	
	Ab Hausnummer 4 gerade	III
2.32	Häberlstraße	II
2.33	Hackerbrücke	II
2.34	Hans-Sachs-Straße	II
2.35	Hermann-Lingg-Straße	II
2.36	Herzog-Heinrich-Straße	III
2.37	Holzstraße	II
2.38	Ickstattstraße	II
2.39	Isartalstraße	
	Hausnummern 43 bis 49 ungerade	III
	Hausnummern 6 bis 44 a gerade	III
2.40	Jahnstraße	II
2.41	Kaiser-Ludwig-Platz	II
2.42	Kapuzinerplatz	III
2.43	Kapuzinerstraße	
	Hausnummern 1 bis 45 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 26 b gerade	III
	Hausnummern 36 bis 38 gerade	III
	Hausnummern 42 bis 52 gerade	III
2.44	Karlsplatz	S
2.45	Klenzestraße	
	Hausnummern 1 bis 101	II
2.46	Kohlstraße	II

2.47	Kolosseumstraße	II
2.48	Körnerstraße	II
2.49	Landwehrstraße	
	Hausnummern 1 bis 67 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 58 gerade	II
	Hausnummern 75 bis 87 ungerade	II
	Hausnummern 60 bis 72 gerade	II
2.50	Lessingstraße	II
2.51	Lindwurmstraße	
	Hausnummern 1 bis 163 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 88 gerade	III
2.52	Ludwigsbrücke	II
2.53	Maistraße	II
2.54	Martin-Greif-Straße	III
2.55	Mittererstraße	II
2.56	Morassistraße	II
2.57	Mozartstraße	
	Hausnummern 1 bis 13	II
	Hausnummern 15 bis 23	II
2.58	Müllerstraße	
	Hausnummern 1 bis 55 ungerade	II
2.59	Museumsinsel	II
2.60	Nussbaumstraße	II
2.61	Paul-Heyse-Straße	III
2.62	Paul-Heyse-Unterführung	III
2.63	Pestalozzistraße	
	Hausnummern 5 bis 35 ungerade	II
	Hausnummern 6 bis 36 gerade	II
	Hausnummern 38 bis 60 gerade	II
2.64	Pettenkoferstraße	II
2.65	Poccistraße	III
2.66	Prielmayerstraße	II
2.67	Reichenbachbrücke	III
2.68	Reichenbachstraße	II
2.69	Reisingerstraße	II
2.70	Roecklplatz	II
2.71	Rückertstraße	II
2.72	Rumfordstraße	
	Hausnummern 2 bis 48 gerade	II
2.73	Ruppertstraße	II
2.74	St.-Pauls-Platz	II
2.75	St.-Paul-Straße	II
2.76	Schillerstraße	
	Hausnummern 1 bis 11 a ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 24 gerade	II
	Hausnummern 17 bis 53 ungerade	II
	Hausnummern 26 bis 46 gerade	II
2.77	Schlosserstraße	II
2.78	Schützenstraße	S
2.79	Schwanthalerstraße	
	Hausnummern 1 bis 99 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 102 gerade	III
2.80	Sendlinger-Tor-Platz	II
2.81	Senefelderstraße	II
2.82	Sonnenstraße	III
2.83	Stephansplatz	II
2.84	Stielerstraße	II

2.85	Thalkirchner Straße	
	Hausnummern 1 bis 11 ungerade	II
	Hausnummern 13 bis 75 a ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 16 gerade	II
	Hausnummern 18 bis 112 gerade	II
2.86	Tumblingerstraße	II
2.87	Uhlandstraße	II
2.88	Waltherstraße	II
2.89	Westermühlstraße	II
2.90	Wittelsbacherbrücke	II
2.91	Wittelsbacherstraße	III
2.92	Zenettiplatz	II
2.93	Zenettistraße	
	Hausnummern 1 bis 49	II
2.94	Ziemssenstraße	II
2.95	Zweibrückenstraße	III
2.96	Zweigstraße	II
3.	Stadtbezirk 3	
	Straße	Straßengruppe
3.1	Adelheidstraße	
	Hausnummern 1 bis 11 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 12 gerade	II
3.2	Akademiestraße	II
3.3	Amalienstraße	II
3.4	Arcisstraße	
	Hausnummern 15 bis 59 ungerade	III
	Hausnummern 12 bis 66 gerade	III
3.5	Arcostraße	II
3.6	Arnulfstraße	
	Hausnummern 29 bis 51 a ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 52 gerade	III
	Hausnummern 56 bis 100 gerade	III
3.7	Augustenstraße	II
3.8	Bahnhofplatz	
	Hausnummer 5	II
3.9	Barer Straße	
	Hausnummern 1 bis 25 ungerade	II
	Hausnummern 27 bis 41 ungerade	III
	Hausnummern 43 bis 77 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 38 gerade	II
	Hausnummern 40 bis 62 gerade	III
	Hausnummern 64 bis 90 gerade	III
3.10	Blutenburgstraße	
	Hausnummern 1 bis 11 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 46 gerade	II
3.11	Brienner Straße	
	Hausnummern 19 bis 59 ungerade	III
	Hausnummern 4 bis 14 gerade	II
	Hausnummern 16 bis 56 gerade	III
3.12	Dachauer Straße	
	Hausnummern 1 bis 155 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 98 b gerade	III
3.13	Deroystraße	II
3.14	Elisenstraße	III
3.15	Franz-Josef-Strauß-Ring	

	Hausnummer 5	III
3.16	Fürstenstraße	II
3.17	Gabelsbergerstraße	III
3.18	Georgenstraße	
	Hausnummern 1 bis 39 ungerade	II
	Hausnummern 41 bis 123 ungerade	II
3.19	Geschwister-Scholl-Platz	II
3.20	Görresstraße	II
3.21	Hirtenstraße	II
3.22	Hopfenstraße	II
3.23	Josef-Ruederer-Straße	II
3.24	Josephsplatz	II
3.25	Kardinal-Döpfner-Straße	II
3.26	Karlstraße	II
3.27	Karolinenplatz	II
3.28	Katharina-von-Bora-Straße	II
3.29	Königinstraße	
	Hausnummern 1 bis 59 ungerade	II
	Hausnummern 8 bis 26 gerade	II
3.30	Königsplatz	III
3.31	Kreittmayrstraße	II
3.32	Lenbachplatz	III
3.33	Leopoldstraße	
	Hausnummern 3 bis 5 ungerade	III
3.34	Linprunstraße	II
3.35	Lothstraße	
	Hausnummern 10 bis 60 gerade	II
3.36	Ludwigstraße	II
3.37	Luisenstraße	II
3.38	Luitpoldstraße	II
3.39	Maillingerstraße	II
3.40	Marsstraße	
	Hausnummern 1 bis 43 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 54 gerade	III
3.41	Maßmannstraße	III
3.42	Maximiliansplatz	III
3.43	Nordendstraße	
	Hausnummern 1 bis 13 ungerade	II
	Hausnummern 15 bis 19 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 18 gerade	II
	Hausnummern 20 bis 24 gerade	III
3.44	Nymphenburger Straße	
	Hausnummern 1 bis 69 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 70 gerade	III
3.45	Odeonsplatz	
	Hausnummern 1 bis 5 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 4 gerade	II
3.46	Oskar-von-Miller-Ring	III
3.47	Ottostraße	II
3.48	Pappenheimstraße	III
3.49	Pfefferstraße	II
3.50	Prielmayerstraße	II
3.51	Professor-Huber-Platz	II
3.52	Rheinbergerstraße	II
3.53	Richard-Wagner-Straße	II
3.54	Sandstraße	II
3.55	Schellingstraße	

	Hausnummern 1 bis 51 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 54 gerade	II
	Hausnummern 57 bis 143 ungerade	II
	Hausnummern 56 bis 128 gerade	II
3.56	Schleißheimer Straße	
	Hausnummern 5 bis 17 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 30 gerade	II
	Hausnummern 19 bis 37 ungerade	II
	Hausnummern 39 bis 77 ungerade	III
	Hausnummern 32 bis 62 gerade	II
	Hausnummern 64 bis 106 gerade	III
3.57	Schönfeldstraße	II
3.58	Seidlstraße	III
3.59	Sophienstraße	II
3.60	Stiglmaierplatz	II
3.61	Tengstraße	
	Hausnummern 1 bis 15 b ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 12 gerade	II
3.62	Theresienstraße	
	Hausnummern 1 bis 41 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 72 gerade	II
	Hausnummern 43 bis 93 ungerade	II
	Hausnummern 90 bis 160 gerade	II
3.63	Thorwaldsenstraße	
	Hausnummern 4 bis 12 gerade	II
	Hausnummern 5 bis 17 ungerade	II
3.64	Türkenstraße	II
	Von-der-Tann-Straße	III
3.65	Winzererstraße	
	Hausnummern 1 bis 21 ungerade	II
	Hausnummern 22 bis 50 gerade	II
3.66	Wittelsbacherplatz	II
3.67	Wredestraße	III
4.	Stadtbezirk 4	
	Straße	Straßengruppe
4.1	Ackermannstraße	II
4.2	Arcisstraße	
	Hausnummern 61 bis 65 ungerade	III
	Hausnummern 68 bis 74 gerade	III
4.3	Belgradstraße	
	Hausnummern 1 bis 109 ungerade	III
	Hausnummern 113 bis 195 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 86 gerade	III
	Hausnummern 102 bis 162 gerade	II
4.4	Bonner Platz	III
4.5	Clemensstraße	
	Hausnummern 41 bis 131 ungerade	II
	Hausnummern 38 bis 132 gerade	II
4.6	Elisabethplatz	III
4.7	Elisabethstraße	III
4.8	Erich-Kästner-Straße	
	Hausnummern 2 bis 24 gerade	II
	Hausnummern 3 bis 31 ungerade	II
4.9	Franz-Joseph-Straße	
	Hausnummern 25 bis 47 ungerade	II

	Hausnummern 26 bis 48 gerade	II
4.10	Friedrichstraße	
	Hausnummern 1 bis 33 ungerade	II
4.11	Georgenstraße	
	Hausnummern 26 bis 144 gerade	II
4.12	Herzogstraße	
	Hausnummern 39 bis 131 ungerade	II
	Hausnummern 44 bis 142 gerade	II
4.13	Hiltenspergerstraße	
	Hausnummern 53 bis 115 ungerade	II
	Hausnummern 38 bis 102 gerade	II
4.14	Hohenzollernplatz	II
4.15	Hohenzollernstraße	
	Hausnummern 27 bis 117 ungerade	III
	Hausnummern 44 bis 160 gerade	III
4.16	Infanteriestraße	II
4.17	James-Loeb-Straße	
	Hausnummer 2	II
4.18	Karl-Theodor-Straße	
	Hausnummern 47 bis 117 ungerade	III
	Hausnummern 62 bis 106 gerade	III
4.19	Keuslinstraße	II
4.20	Kölner Platz	II
4.21	Kurfürstenplatz	III
4.22	Kurfürstenstraße	
	Hausnummern 21 bis 57 ungerade	II
	Hausnummern 14 bis 34 gerade	II
4.23	Lothstraße	II
4.24	Nordendstraße	
	Hausnummern 23 bis 63 ungerade	III
	Hausnummern 26 bis 64 gerade	III
4.25	Parzivalstraße	
	Hausnummern 27 bis 63 ungerade	II
	Hausnummer 16	II
4.26	Pündterplatz	II
4.27	Rheinstraße	
	Hausnummern 14 bis 30 gerade	III
4.28	Scheidplatz	II
4.29	Schleißheimer Straße	
	Hausnummern 79 bis 183 c ungerade	III
	Hausnummern 187 bis 231 ungerade	II
	Hausnummern 110 bis 218 gerade	III
	Hausnummern 220 bis 280 b gerade	II
4.30	Schwere-Reiter-Straße	
	Hausnummern 4 bis 28 gerade	III
	Hausnummern 27 bis 41 ungerade	III
4.31	Tengstraße	
	Hausnummern 17 bis 45 ungerade	II
	Hausnummern 14 bis 40 gerade	II
4.32	Winzererstraße	
	Hausnummern 25 bis 35 ungerade	II
	Hausnummern 24 bis 68 gerade	II
5.	Stadtbezirk 5	
	Straße	Straßengruppe
5.1	Auerfeldstraße	II
5.2	Balanstraße	

	Hausnummern 9 bis 47 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 38 gerade	II
5.3	Belfortstraße	II
5.4	Berg-am-Laim-Straße	
	Hausnummer 2	III
5.5	Claude-Lorrain-Straße	
	Hausnummern 1 bis 9 ungerade	II
5.6	Drächslstraße	II
5.7	Eduard-Schmid-Straße	II
5.8	Einsteinstraße	III
5.9	Elsässerstraße	II
8.10	Entenbachstraße	II
5.11	Falkenstraße	II
5.12	Flurstraße	II
5.13	Franziskanerstraße	
	Hausnummern 3 bis 49 ungerade	II
5.14	Gebstadelstraße	II
5.15	Grillparzerstraße	III
5.16	Haidenauplatz	II
5.17	Hochstraße	
	Hausnummern 3 bis 85 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 10 gerade	II
5.18	Humboldtstraße	
	Hausnummern 1 bis 27 ungerade	III
5.19	Innere Wiener Straße	III
5.20	Ismaninger Straße	
	Hausnummern 1 bis 39 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 50 gerade	III
5.21	Kellerstraße	II
5.22	Kirchenstraße	II
5.23	Kolumbusstraße	II
5.24	Lilienstraße	II
5.25	Mariahilfplatz	II
5.26	Max-Planck-Straße	III
5.27	Max-Weber-Platz	III
5.28	Metzgerstraße	II
5.29	Metzstraße	II
5.30	Milchstraße	II
5.31	Ohlmüllerstraße	III
5.32	Orleansplatz	III
5.33	Orleansstraße	III
5.34	Pariser Platz	II
5.35	Pariser Straße	II
5.36	Preysingstraße	II
5.37	Pilgersheimer Straße	II
5.38	Prinzregentenplatz	
	Hausnummern 6 bis 16 gerade	II
5.39	Prinzregentenstraße	
	Hausnummern 60 bis 156 gerade	III
5.40	Regerplatz	II
5.41	Regerstraße	III
5.42	Rosenheimer Platz	II
5.43	Rosenheimer Straße	
	Hausnummern 1 bis 59 ungerade	III
	Hausnummern 63 bis 135 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 112 gerade	III
5.44	Schiltbergerstraße	II

5.45	Schweigerstraße	II
5.46	Sedanstraße	II
5.47	Spicherenstraße	II
5.48	Steinstraße	III
5.49	Trogerstraße	
	Hausnummern 4 bis 46 gerade	II
5.50	Versailler Straße	II
5.51	Vogelweideplatz	II
5.52	Weißenburger Platz	II
5.53	Weißenburger Straße	II
5.54	Welfenstraße	II
5.55	Wiener Platz	II
5.56	Wörthstraße	II
5.57	Zeppelinstraße	II
6.	Stadtbezirk 6	
	Straße	Straßengruppe
6.1	Aberlestraße	II
6.2	Albert-Roßhaupter-Straße	
	Hausnummern 1 bis 5 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 14 a gerade	III
6.3	Alramstraße	II
6.4	Am Harras	II
6.5	Baumgartnerstraße	
	Hausnummern 1 bis 17 ungerade	III
6.6	Bavariastraße	II
6.7	Brudermühlstraße	
	Hausnummern 1 bis 27 ungerade	III
	Hausnummern 29 bis 57 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 26 gerade	III
	Hausnummern 32 bis 54 gerade	II
6.8	Daiserstraße	II
	Hausnummern 1 bis 51 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 50 gerade	II
6.9	Dudenstraße	II
6.10	Engelhardstraße	
	Hausnummern 2 bis 12 gerade	II
6.11	Ganghoferstraße	
	Hausnummern 55 bis 71 ungerade	II
	Hausnummern 74 bis 112 gerade	II
6.12	Gotzinger Platz	II
6.13	Gotzinger Straße	II
6.14	Herzog-Ernst-Platz	II
6.15	Implerstraße	III
6.16	Karwendelstraße	II
6.17	Kidlerplatz	II
6.18	Kidlerstraße	
	Hausnummern 1 bis 49 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 38 gerade	II
6.19	Kochelseestraße	II
6.20	Lagerhausstraße	II
6.21	Lindenschmitstraße	II
6.22	Lindwurmstraße	
	Hausnummern 165 bis 219 ungerade	III
	Hausnummern 90 bis 130 gerade	III
6.23	Margaretenplatz	II

6.24	Meindlstraße	II
6.25	Oberländerstraße	II
6.26	Pfeuferstraße	II
6.27	Plinganserstraße	
	Hausnummern 1 bis 65 ungerade	III
	Hausnummern 6 bis 62 a gerade	III
	Hausnummern 64 bis 124 gerade	II
6.28	Radlkoferstraße	III
6.29	Schäftlarnstraße	
	Hausnummern 9 bis 15 ungerade	II
	Hausnummern 81 bis 133 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 8 gerade	III
	Hausnummern 10 bis 134 gerade	II
6.30	Sylvensteinstraße	II
6.31	Thalkirchner Straße	
	Hausnummern 81 bis 131 b ungerade	II
	Hausnummern 137 bis 211 ungerade	II
	Hausnummern 114 bis 200 gerade	II
	Hausnummern 202 bis 288 gerade	II
6.32	Valleystraße	II
7.	Stadtbezirk 7	
	Straße	Straßengruppe
7.1	Albert-Roßhaupter-Straße	
	Hausnummern 11 bis 73 ungerade	II
	Hausnummern 16 bis 106 gerade	II
	Hausnummern 75 bis 137 ungerade	II
	Hausnummern 108 bis 136 gerade	II
7.2	Fürstenrieder Straße	
	Hausnummern 157 bis 337 ungerade	II
7.3	Garmischer Straße	
	Hausnummern 19 bis 21 ungerade	III
	Hausnummern 25 bis 241 ungerade	III
	Hausnummern 138 bis 288 gerade	III
7.4	Hansastraße	
	Hausnummern 5 bis 59 ungerade	II
	Hausnummern 83 bis 195 ungerade	II
	Hausnummern 46 bis 106 gerade	II
	Hausnummern 124 bis 156 gerade	II
7.5	Heckenstallerstraße	II
7.6	Murnauer Straße	
	Hausnummern 1 bis 123 ungerade	II
	Hausnummern 195 bis 257 ungerade	II
	Hausnummern 100 bis 130 gerade	II
	Hausnummern 132 bis 248 gerade	II
7.8	Passauerstraße	
	1 bis 173 ungerade	II
	2 bis 172 gerade	II
7.9	Tübinger Straße	II
7.10	Waldfriedhofstraße	II
7.11	Westendstraße	
	Hausnummern 193 bis 281 ungerade	II
8.	Stadtbezirk 8	
	Straße	Straßengruppe

8.1	Alter Messeplatz	III
8.2	Astallerstraße	II
8.3	Barthstraße	II
8.4	Bergmannstraße	II
8.5	Garmischer Straße	
	Hausnummern 2 bis 12 gerade	II
	Hausnummer 7	II
8.6	Geroltstraße	II
8.7	Gollierplatz	II
8.8	Gollierstraße	II
8.9	Grasserstraße	
	Hausnummern 1 bis 9 ungerade	III
8.10	Guldeinstraße	II
8.11	Hans-Fischer-Straße	III
8.12	Heimeranplatz	II
8.13	Heimeranstraße	
	Hausnummern 25 bis 39 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 34 gerade	II
	Hausnummern 45 bis 65 ungerade	II
	Hausnummern 48 bis 70 gerade	II
8.14	Holzapfelstraße	II
8.15	Kazmairstraße	II
	Hausnummern 12 bis 62 gerade	II
	Hausnummer 80	II
	Hausnummern 17 bis 85 ungerade	II
8.16	Landsberger Straße	
	Hausnummern 5 bis 151 ungerade	II
	Hausnummern 4 bis 154 gerade	II
8.17	Ligsalzstraße	II
8.18	Parkstraße	II
8.19	Ridlerstraße	II
8.20	Schießstättstraße	II
8.21	Schrenkstraße	II
8.22	Schwanthalerstraße	
	Hausnummern 111 bis 155 ungerade	II
	Hausnummern 106 bis 184 gerade	II
8.23	Theresienhöhe	III
8.24	Trappentreustraße	II
8.25	Tulbeckstraße	II
8.26	Westendstraße	
	Hausnummern 1 bis 165 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 162 gerade	II
9.	Stadtbezirk 9	
	Straße	Straßengruppe
9.1	Ackermannstraße	
	Hausnummer 88	II
9.2	Albrechtstraße	
	Hausnummern 7 bis 47 ungerade	II
9.3	Arnulfstraße	
	Hausnummern 55 bis 297 ungerade	III
	Hausnummern 102 bis 300 gerade	III
9.4	Baldurstraße	
	Hausnummern 35 bis 93 ungerade	II
9.5	Blutenburgstraße	
	Hausnummern 13 bis 93 ungerade	II

	Hausnummern 48 bis 122 gerade	II
9.6	Dachauer Straße	
	Hausnummern 157 bis 267 ungerade	III
	Hausnummern 100 bis 128 gerade	III
9.7	Dantestraße	III
9.8	Dom-Pedro-Platz	II
9.9	Dom-Pedro-Straße	II
9.10	Donnersbergerbrücke	III
9.11	Donnersbergerstraße	II
9.12	Friedenheimer Brücke	III
9.13	Gudrunstraße	
	Hausnummern 2 bis 4 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 3 ungerade	II
9.14	Guembelstraße	II
9.15	Hirschbergstraße	
	Hausnummern 2 bis 10 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 7 ungerade	II
9.16	Klugstraße	
	Hausnummern 4 bis 106 gerade	II
	Hausnummern 19 bis 53 ungerade	II
9.17	Landshuter Allee	
	Hausnummern 11 bis 185 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 174 gerade	III
9.18	Lazarettstraße	II
9.19	Leonrodplatz	II
9.20	Leonrodstraße	III
9.21	Lothstraße	
	Hausnummern 1 bis 17 ungerade	II
9.22	Ludwig-Ferdinand-Brücke	II
9.23	Maillingerstraße	
	Hausnummern 2 bis 34 gerade	II
9.24	Marsstraße	
	Hausnummern 70 bis 84 gerade	II
9.25	Menzinger Straße	
	Hausnummern 1 bis 71 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 56 gerade	II
9.26	Nibelungenstraße	
	Hausnummern 4 bis 20 c gerade	II
	Hausnummern 1 bis 19 ungerade	II
9.27	Nördliche Auffahrtsallee	
	Hausnummern 4 bis 68 und 216 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 69 ungerade	II
9.28	Notburgastraße	III
9.29	Nymphenburger Straße	
	Hausnummern 73 bis 187 ungerade	III
	Hausnummern 78 bis 200 gerade	III
	Hausnummer 216	II
	Hausnummern 191 bis 219 ungerade	II
9.30	Renatastraße	
	Hausnummern 6 bis 40 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 55 ungerade	II
9.31	Romanplatz	III
9.32	Romanstraße	
	Hausnummern 2 bis 74 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 83 ungerade	II
9.33	Rotkreuzplatz	II

9.34	Schäringerstraße	
	Hausnummern 2 bis 20 gerade	II
	Hausnummern 1 a bis 1 e ungerade	II
9.35	Schlörstraße	
	Hausnummern 2 bis 12 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 15 ungerade	II
9.36	Schulstraße	II
9.37	Schwere-Reiter-Straße	
	Hausnummern 2 b bis 2 s gerade	III
	Hausnummern 7 bis 15 ungerade	III
9.38	Sankt-Galler-Straße	II
9.39	Steubenplatz	II
9.40	Stupfstraße	II
9.41	Südliche Auffahrtsallee	
	Hausnummern 2 bis 76 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 75 ungerade	II
9.42	Thorwaldsenstraße	
	Hausnummern 19 bis 35 a ungerade	II
9.43	Waisenhausstraße	III
9.45	Wendl-Dietrich-Straße	II
9.46	Wilderich-Lang-Straße	
	Hausnummern 4 bis 6 gerade	II
	Hausnummer 3	II
9.47	Winthirplatz	II
9.48	Winthirstraße	
	Hausnummern 2 bis 8 gerade	II
9.49	Wintrichring	
	Hausnummern 85 bis 105 ungerade	II
	Hausnummer 84	II
9.50	Wotanstraße	
	Hausnummern 9 a bis 121 ungerade	II
	Hausnummern 6 bis 88 gerade	II
10.	Stadtbezirk 10	
	Straße	Straßengruppe
10.1	Allacher Straße	
	Hausnummern 31 bis 153 ungerade	II
	Hausnummern 20 bis 104 gerade	II
10.2	Baldurstraße	
	Hausnummern 28 bis 64 gerade	III
10.3	Dachauer Straße	
	Hausnummern 140 bis 382 gerade	III
	Hausnummern 275 bis 543 ungerade	III
10.4	Georg-Brauchle-Ring	
	Hausnummern 23 bis 93	II
10.5	Hanauer Straße	II
10.6	Max-Born-Straße	II
10.7	Nederlinger Straße	
	Hausnummern 78 bis 80 gerade	II
10.8	Triebstraße	II
10.9	Wintrichring	
	Hausnummern 85 bis 105 ungerade	II
	Hausnummern 52 bis 58 gerade	II
11.	Stadtbezirk 11	
	Straße	Straßengruppe

11.1	Frankfurter Ring	
	Hausnummern 1 bis 97 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 138 gerade	II
11.2	Georg-Brauchle-Ring	
	Hausnummer 15	II
11.3	Heidemannstraße	
	Hausnummern 2 bis 40 gerade	II
11.4	Ingolstädterstraße	
	Hausnummern 1 bis 245 ungerade	II
11.5	Leopoldstraße	
	Hausnummern 195 bis 261 ungerade	II
11.6	Moosacher Straße	II
11.7	Neuherbergstraße	II
11.8	Petuelring	
	Hausnummern 92 bis 130 gerade	II
11.9	Schleißheimer Straße	
	Hausnummern 243 bis 327 ungerade	II
	Hausnummern 337 bis 343 ungerade	II
	Hausnummern 282 bis 380 gerade	II
	Hausnummern 382 bis 506 gerade	II
12.	Stadtbezirk 12	
	Straße	Straßengruppe
12.1	Ainmillerstraße	
	Hausnummern 5 bis 7 ungerade	II
	Hausnummern 2 a bis 10 gerade	II
12.2	Biedersteiner Straße	II
12.3	Clemensstraße	
	Hausnummern 5 bis 39 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 36 gerade	II
12.4	Dietlindenstraße	II
12.5	Domagkstraße	
	Ab Hausnummer 12 fortlaufend	II
12.6	Erich-Mühsam-Platz	II
12.7	Feilitzschstraße	II
12.8	Fendstraße	II
12.9	Föhringer Ring	II
12.10	Frankfurter Ring	
	Hausnummern 105 bis 255 ungerade	III
	Hausnummern 150 bis 230 gerade	III
12.11	Franz-Joseph-Straße	
	Hausnummern 1 bis 23 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 20 gerade	II
12.12	Franzstraße	II
12.13	Freisinger Landstraße	III
12.14	Friedrichstraße	
	Hausnummern 2 bis 36 gerade	II
12.15	Fuchsstraße	II
12.16	Georgenstraße	
	Hausnummern 2 bis 24 gerade	II
12.17	Germaniastraße	
	Hausnummern 1 bis 21 fortlaufend	II
12.18	Giselastraße	II
12.19	Heidemannstraße	
	Hausnummern 1 bis 219 ungerade	III
	Hausnummern 50 bis 310 gerade	III
12.20	Herzogstraße	

	Hausnummern 1 bis 33 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 42 gerade	II
12.21	Hörwarthstraße	
	Hausnummern 1 bis 19 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 14 gerade	II
12.22	Hohenzollernstraße	
	Hausnummern 1 bis 25 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 40 gerade	III
12.23	Ifflandstraße	II
12.24	Ingolstädter Straße	
	Hausnummern 2 bis 240 gerade	III
12.25	Isarring	
	Hausnummern 9 bis 11	III
12.26	Kaiserstraße	
	Hausnummern 1 bis 35 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 34 gerade	II
12.27	Karl-Theodor-Straße	
	Hausnummern 9 bis 45 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 56 gerade	III
12.28	Kaulbachstraße	
	Hausnummern 54 bis 106 gerade	II
12.29	Kißkaltplatz	II
12.30	Königinstraße	
	Hausnummern 61 bis 121 ungerade	II
	Hausnummern 28 bis 44 gerade	II
12.31	Leopoldstraße	
	Hausnummern 7 bis 81 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 82 gerade	III
	Hausnummern 83 bis 193 ungerade	III
	Hausnummern 94 bis 256 gerade	II
12.32	Marschallstraße	II
12.33	Martiusstraße	II
12.34	Münchner Freiheit	II
12.35	Nikolaistraße	II
12.36	Ohmstraße	II
12.37	Parzivalplatz	II
12.38	Parzivalstraße	
	Hausnummern 1 bis 25 ungerade	II
	Hausnummern 4 bis 10 gerade	II
12.39	Potsdamer Straße	III
12.40	Rheinstraße	
	Hausnummern 1 bis 39 ungerade	III
	Hausnummern 4 bis 12 gerade	III
12.41	Schenkendorfstraße	
	Hausnummer 15	II
12.42	Siegfriedstraße	II
12.43	Situlistraße	II
12.44	Tivolistraße	
	Hausnummer 4	II
12.45	Trautenwolfstraße	II
12.46	Ungererstraße	III
12.47	Wilhelmstraße	II
13.	Stadtbezirk 13	
	Straße	Straßengruppe
13.1	Arabellastraße	II
13.2	Bernheimerstraße	II

13.3	Böhmerwaldplatz	II
13.4	Brodersenstraße	II
13.5	Bruno-Walter-Ring	II
13.6	Bülowstraße	II
13.7	Cosimastraße	III
13.8	Daglfinger Straße	II
13.9	Daphnestraße	II
13.10	Denninger Straße	III
13.11	Effnerplatz	III
13.12	Effnerstraße	III
13.13	Eggenfeldener Straße	II
13.14	Einsteinstraße	
	Ab Hausnummer 168 gerade	III
13.15	Elektrastraße	II
13.16	Engschalkinger Straße	III
13.17	Freischützstraße	III
13.18	Friedrich-Eckart-Straße	III
13.19	Fritz-Meyer-Weg	II
13.20	Galileiplatz	III
13.21	Gellertstraße	II
13.22	Griummeisenstraße	II
13.23	Grüntal	II
13.24	Gustav-Freytag-Straße	II
13.25	Herkomerplatz	III
13.26	Hermann-Gmeiner-Weg	II
13.27	Holbeinstraße	III
13.28	Hompeschstraße	II
13.29	Isarring	
	Hausnummern 105 und 125	III
13.30	Ismaninger Straße	
	Hausnummern 41 bis 115 ungerade	III
	Hausnummern 52 bis 158 gerade	III
13.31	Johanneskirchner Straße	II
13.32	Knappertsbuschstraße	II
13.33	Kufsteiner Platz	III
13.34	Kunihohstraße	III
13.35	Lohengrinstraße	II
13.36	Lübecker Straße	II
13.37	Mahirstraße	II
13.38	Marienburger Straße	II
13.39	Mauerkircherstraße	III
13.40	Memeler Straße	II
13.41	Möhlstraße	II
13.42	Montglasstraße	III
13.43	Moselstraße	II
13.44	Mühlbauerstraße	II
13.45	Muspillistraße	II
13.46	Nettelbeckstraße	II
13.47	Oberföhringer Straße	II
13.48	Odinstraße	II
13.49	Ostpfeußenstraße	III
13.50	Poschingerstraße	II
13.51	Posener Platz	II
13.52	Possartstraße	III
13.53	Prinzregentenplatz	
	Hausnummern 7 bis 23 ungerade	III
13.54	Prinzregentenstraße	

	Hausnummern 61 bis 159 ungerade	III
13.55	Pühnstraße	II
13.56	Rappelhofstraße	III
13.57	Redwitzstraße	II
13.58	Regina-Ullmann-Straße	II
13.59	Rennbahnstraße	III
13.60	Richard-Strauss-Straße	III
13.61	Riemer Straße	
	Hausnummern 200 bis 247 ungerade	II
13.62	Rosenkavalierplatz	II
13.63	Rümelinstraße	II
13.64	Salzstraße	II
13.65	Scheinerstraße	III
13.66	Schichtlstraße	II
13.67	Schwarzwaldstraße	II
13.68	Siebertstraße	II
13.69	Sankt Emmeram	II
13.70	Stegmühlstraße	II
13.71	Sternwartstraße	III
13.72	Stuntzstraße	II
13.73	Taimerhofstraße	II
13.74	Törringstraße	II
13.75	Trögerstraße	
	Hausnummern 23 bis 31 ungerade	II
	Hausnummern 48 bis 62 gerade	II
13.76	Truderinger Straße	
	Hausnummern 13 bis 41 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 40 gerade	II
13.77	Vogelweidestraße	II
13.78	Vollmannstraße	III
13.79	Wahnfriedallee	II
13.80	Warthestraße	II
13.81	Wehrlestraße	II
13.82	Weltenburger Straße	III
13.83	Westerlandanger	II
13.84	Wilhelm-Dieß-Weg	II
13.85	Zamdorfer Straße	II
13.86	Zaubzerstraße	II
13.87	Zoppoter Straße	II
14.	Stadtbezirk 14	
	Straße	Straßengruppe
14.1	Ampfingstraße	III
14.2	Anzinger Straße	
	Hausnummern 1 bis 41 ungerade	III
14.3	Aschheimer Straße	II
14.4	Bad-Schachener-Straße	
	Hausnummern 1 bis 143 ungerade	III
14.5	Baumkirchner Straße	II
14.6	Berg-am-Laim-Straße	
	Hausnummern 38 bis 142 gerade	III
	Hausnummern 45 bis 147 ungerade	III
14.7	Friedenstraße	II
14.8	Grafinger Straße	II
14.9	Heinrich-Wieland-Straße	
	Hausnummern 11 bis 101 ungerade	II

14.10	Innsbrucker Ring	
	Hausnummern 11 bis 75 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 140 gerade	II
14.11	Kreillerstraße	
	Hausnummern 2 bis 146 gerade	II
	Hausnummern 3 bis 147 ungerade	II
14.12	Rosenheimer Str.	
	Hausnummern 139 bis 145 i ungerade	III
14.13	Schatzbogen	
	Hausnummern 182 bis 186 gerade	II
14.14	St.-Veit-Straße	II
15.	Stadtbezirk 15	
	Straße	Straßengruppe
15.1	Am Mitterfeld	II
15.2	An der Point	II
15.3	Bajuwarenstraße	II
15.4	Corinthstraße	II
15.5	Kreillerstraße	
	Hausnummern 148 bis 210 gerade	II
	Hausnummern 151 bis 197 ungerade	II
	ab Hausnummer 216 fortlaufend	II
15.6	Paul-Henri-Spaak-Straße	II
15.7	Riemer Straße	
	ab Hausnummer 268 fortlaufend	II
15.8	Schatzbogen	
	Hausnummern 6 bis 86 gerade	II
	Hausnummern 7 bis 183 ungerade	II
15.9	Stahlgruberring	II
15.10	Wasserburger Landstraße	II
16.	Stadtbezirk 16	
	Straße	Straßengruppe
16.1	Albert-Schweitzer-Straße	II
16.2	Am Hain	I
16.3	Anzinger Straße	
	Hausnummern 2 bis 42 gerade	II
16.4	Bad-Schachener-Straße	
	Hausnummern 2 a bis 112 gerade	II
16.5	Balanstraße	
	Hausnummern 55 bis 145 ungerade	II
	Hausnummern 151 bis 179 ungerade	II
	Hausnummern 50 bis 208 gerade	II
	Hausnummern 226 bis 240 gerade	II
16.6	Carl-Wery-Straße	II
16.7	Chiemgaustraße	
	ab Hausnummer 109 ungerade	II
	ab Hausnummer 106 gerade	II
16.8	Heinrich-Wieland-Straße	
	Hausnummer 170 bis 195	II
	ab Hausnummer 197 ungerade	II
16.9	Innsbrucker Ring	
	ab Hausnummer 77 ungerade	II
	ab Hausnummer 142 gerade	III
16.10	Karl-Marx-Ring	II

16.11	Karl-Preis-Platz	III
16.12	Melusinenstraße	III
16.13	Nailastraße	II
16.14	Ottobrunner Straße	II
16.15	Putzbrunner Straße	II
16.16	Quiddestraße	II
16.17	Rosenheimer Straße	
	Hausnummern 116 bis 250 gerade	III
	ab Hausnummer 145 k ungerade	III
16.18	Ständlerstraße	II
16.19	Thomas-Dehler-Straße	II
16.21	Werinherstraße	
	ab Hausnummer 75 ungerade	II
	Hausnummern 84 bis 140 gerade	II
16.22	Wilhelm-Högner-Straße	II
17.	Stadtbezirk 17	
	Straße	Straßengruppe
17.1	Balanstraße	
	Hausnummern 335 bis 393 ungerade	II
	Hausnummern 328 bis 394 gerade	II
17.2	Chiemgaustraße	
	Hausnummern 7 bis 107 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 104 a gerade	II
17.3	Deisenhofener Straße	II
17.4	Edelweißstraße	II
17.5	Fasangartenstraße	
	Hausnummern 85 bis 161 ungerade	II
	Hausnummern 84 bis 166 gerade	II
17.6	Gietlstraße	
	Hausnummern 21 bis 31 ungerade	II
	Hausnummern 12 bis 18 gerade	II
17.7	Herzogstandstraße	
	Hausnummern 19 bis 31 ungerade	II
	Hausnummern 14 bis 28 gerade	II
17.8	Ichostraße	III
17.9	Kesselbergstraße	
	Hausnummern 1 bis 9 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 18 gerade	II
17.10	Perlacher Straße	II
17.11	Severinstraße	II
17.12	St.-Bonifatius-Straße	II
17.13	St.-Martins-Platz	II
17.14	St.-Martin-Straße	
	Hausnummern 1 bis 35 a ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 34 gerade	II
17.15	Schlierseestraße	II
17.16	Schwanseestraße	
	Hausnummern 2 bis 83	II
17.17	Silberhornstraße	II
17.18	Soyerhofstraße	II
17.19	Stadelheimer Straße	II
17.20	St.-Quirin-Platz	II
17.21	Tegernseer Landstraße	
	Hausnummern 6 bis 114 gerade	III
	Hausnummern 1 bis 131 ungerade	III

	Hausnummern 135 bis 297 ungerade	II
17.22	Tegernseer Platz	II
17.23	Werinherstraße	
	Hausnummern 1 bis 19 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 28 gerade	II
	Hausnummern 23 bis 71 ungerade	II
	Hausnummern 40 bis 62 gerade	II
18.	Stadtbezirk 18	
	Straße	Straßengruppe
18.1	Candidplatz	II
18.2	Candidstraße	II
18.3	Claude-Lorrain-Straße	
	Hausnummern 18 bis 26 gerade	II
	Hausnummern 11 bis 45 ungerade	II
18.4	Freibadstraße	II
18.5	Geisalgasteigstraße	II
18.6	Gerhardstraße	II
18.7	Giesinger Berg	II
18.8	Grünwalder Straße	III
18.9	Hans-Mielich-Straße	II
18.10	Humboldtstraße	
	Hausnummern 2 bis 42 gerade	II
18.11	Karolinger Allee	II
18.12	Krumpterstraße	
	Hausnummern 1 bis 7 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 8 gerade	II
18.13	Naupliastraße	
	Hausnummern 1 bis 101 a ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 94 gerade	II
18.14	Peter-Auzinger-Straße	
	Hausnummern 1 bis 19 ungerade	II
18.15	Pilgersheimer Straße	
	Hausnummern 9 bis 89 ungerade	II
	Hausnummern 8 bis 80 gerade	II
18.16	Schönstraße	II
18.17	Schyrenstraße	II
18.18	Siebenbrunner Straße	II
18.19	Soyerhofstraße	
	Hausnummern 2 bis 42 gerade	II
18.20	St.-Magnus-Straße	II
18.21	St.-Quirinplatz	
	Hausnummern ab 4 bis 7	II
18.22	Tegernseer Landstraße	
	Hausnummern 138 bis 180 b gerade	II
	Hausnummern 228 bis 337 gerade	II
18.23	Tierparkstraße	
18.24	Tiroler Platz	II
19.	Stadtbezirk 19	
	Straße	Straßengruppe
19.1	Aidenbachstraße	
	Hausnummern 1 bis 118 a	II
19.2	Boschetsrieder Straße	II
19.3	Forstenrieder Allee	
	Hausnummern 175 bis 187	II

19.4	Graubündener Straße	II
19.5	Greinerberg	II
19.6	Herterichstraße	
	Hausnummern 1 bis 115 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 134 gerade	II
19.7	Liesl-Karlstadt-Straße	II
19.8	Lochhamer Straße	II
19.9	Maria-Einsiedel-Straße	II
19.10	Murnauer Straße	
	Hausnummern 261 bis 267 ungerade	II
	Hausnummern 250 bis 276 gerade	II
19.11	Passauerstraße	
	Hausnummern 179 und 183	II
19.12	Plinganserstraße	
	Hausnummern 132 bis 150 gerade	II
19.13	Pognerstraße	II
19.14	Schäftlarnstraße	
	Hausnummern 135 bis 183 ungerade	II
	Hausnummern 136 bis 180 gerade	II
19.15	Siemensallee	II
19.16	Stäblistraße	II
19.17	Tierparkstraße	II
19.18	Tischlerstraße	
	Hausnummer 30	II
20.	Stadtbezirk 20	
	Straße	Straßengruppe
20.1	Blumenauer Straße	
	Hausnummern 28 bis 46 gerade	II
	Hausnummern 15 bis 35 ungerade	II
20.2	Fürstenrieder Straße	
	Hausnummern 166 bis 290 gerade	II
20.3	Sauerbruchstraße	II
20.4	Senftenauerstraße	
	Hausnummern 157 bis 187 ungerade	II
	Hausnummern 142 bis 172 gerade	II
20.5	Silberdistelstraße	
	Hausnummern 41 bis 51 ungerade	II
	Hausnummern 4 bis 18 gerade	II
20.6	Tischlerstraße	
	Hausnummer 3	II
20.7	Würmtalstraße	II
21.	Stadtbezirk 21	
	Straße	Straßengruppe
21.1	Agnes-Bernauer-Straße	
	Hausnummern 160 bis 268 gerade	II
	Hausnummern 155 bis 245 ungerade	II
21.2	Amalienburgstraße	II
21.3	Am Knie	II
21.4	Am Schützeneck	II
21.5	Aubinger Straße	
	Hausnummern 12 und 15	II
21.6	Bäckerstraße	
	Hausnummern 2 bis 10 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 9 ungerade	II
21.7	Bergsonstraße	

	Hausnummer 109	II
21.8	Blumenauer Straße	
	Hausnummern 88 bis 174 gerade	II
	Hausnummern 57 bis 177 ungerade	II
21.9	Bodenseestraße	
	Hausnummern 1 bis 29 ungerade	III
	Hausnummern 2 bis 34 gerade	III
	Hausnummern 40 bis 102 gerade	II
	Hausnummern 31 bis 101 ungerade	II
21.10	Emil-Neuburger-Straße	II
21.11	Gleichmannstraße	II
21.12	Kaflerstraße	II
21.13	Landsberger Straße	
	Hausnummern 380 a bis 422 gerade	II
	Hausnummern 367 bis 429 ungerade	II
	Hausnummern 424 bis 494 gerade	III
	Hausnummern 431 bis 529 ungerade	III
21.14	Lochhausener Straße	
	Hausnummern 32 bis 36 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 73 a ungerade	II
21.15	Menzinger Straße	
	Hausnummern 62 a bis 112 gerade	II
	Hausnummern 83 bis 163 b ungerade	II
21.16	Pasinger Bahnhofplatz	II
21.17	Pasinger Marienplatz	II
21.18	Pippinger Straße	II
21.19	Planegger Straße	
	Hausnummern 2 bis 20 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 35 ungerade	II
21.20	Rathausgasse	II
21.21	Verdistraße	II
21.22	Weinbergstraße	II
22.	Stadtbezirk 22	
	Straße	Straßengruppe
22.1	Altostraße	II
22.2	An der Langwieder Haide	II
22.3	Aubinger Straße	
	Hausnummern 84 bis 186 gerade	II
	Hausnummern 41 bis 189 ungerade	II
22.4	Bergsonstraße	
	Hausnummern 106 bis 184 gerade	II
	Hausnummern 115 bis 119 ungerade	II
22.5	Bodenseestraße	
	Hausnummern 110 bis 400 gerade	II
	Hausnummern 103 bis 351 ungerade	II
22.6	Eschenrieder Straße	II
22.7	Hans-Steinkohl-Straße	II
22.8	Henschelstraße	II
22.9	Kleiberweg	II
22.10	Limesstraße	II
22.11	Lochhausener Straße	
	Hausnummern 100 bis 270 gerade	II
	Hausnummern 163 bis 259 ungerade	II
22.12	Mühlangerstraße	
	Hausnummern 90 bis 100 gerade	II

22.13	Sumpfmeyenweg	II
22.14	Vestastraße	II
23.	Stadtbezirk 23	
	Straße	Straßengruppe
23.1	Allacher Straße	
	Hausnummern 112 bis 260 gerade	II
	Hausnummern 155 bis 323 ungerade	II
23.2	Dachauer Straße	
	Hausnummern 641 bis 667 ungerade	II
23.3	Eversbuschstraße	II
23.4	Ludwigsfelder Straße	
	Hausnummern 6 bis 176 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 57 ungerade	II
23.5	Menzinger Straße	
	Hausnummern 114 bis 166 gerade	II
23.6	Mühlangerstraße	
	Hausnummern 42 bis 52 gerade	II
23.7	Otto-Warburg-Straße	
	Hausnummern 4 bis 30 gerade	II
23.8	Von-Kahr-Straße	II
24.	Stadtbezirk 24	
	Straße	Straßengruppe
24.1	Dülfersstraße	
	Hausnummern 3 bis 69 ungerade	II
	Hausnummern 12 bis 74 gerade	II
24.2	Feldmochinger Straße	
	Hausnummern 193 bis 443 ungerade	II
	Hausnummern 200 bis 426 gerade	II
	Hausnummern 320 bis 420 gerade	II
24.3	Schleißheimer Straße	
	Hausnummern 371 bis 487 ungerade	II
25.	Stadtbezirk 25	
	Straße	Straßengruppe
25.1	Agnes-Bernauer-Straße	
	Hausnummern 1 bis 9 ungerade	III
	Hausnummern 11 bis 151 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 158 gerade	II
25.2	Elsenheimerstraße	II
25.3	Friedenheimer Brücke	III
25.4	Fürstenrieder Straße	
	Hausnummern 5 bis 149 ungerade	II
	Hausnummern 2 bis 160 gerade	II
25.5	Landsberger Straße	
	Hausnummern 155 bis 191 ungerade	III
	Hausnummern 158 bis 188 gerade	III
	Hausnummern 199 bis 363 ungerade	II
	Hausnummern 196 bis 378 gerade	II
25.6	Lautensackstraße	
	Hausnummern 2 bis 16 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 21 ungerade	II
25.7	Ludwig-Richter-Straße	
	Hausnummern 2 bis 20 gerade	II
	Hausnummern 9 bis 25 ungerade	II
25.8	Schedelstraße	II

25.9	Straubinger Straße	
	Hausnummern 2 bis 16 gerade	II
	Hausnummern 1 bis 13 ungerade	II
25.10	Westendstraße	
	Hausnummern 210 bis 272 gerade	II
25.11	Wotanstraße	
	Hausnummern 1 und 5	II
25.12	Zschokkestraße	II

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Jahnstr. 44 - 44c
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11325/0 / Stadtbezirk: 2
Tiefgarage: Instandsetzung chloridgeschädigter Bauteile – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2019-25206-21

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.12.2024, Az. 1.202-2024-19773-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11317, 11319, 11330, 11334, 11337 und 11341/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
 HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Pettenkofenstr. 20 – 22b
Gemarkung Sektion V / Flurnr. 7466/0 / Stadtbezirk: 2
Nutzungsänderung von Aufenthaltsraum in Technikraum EG und die Errichtung von technischen Anlagen auf dem Dach

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.12.2024, Az. 1.1-2024-16249-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter AufLAGen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 7422, 7471, 7454, 7455, 7457, 7483 und 7451, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
 HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Luisenstr. 9 – 11
Gemarkung Sektion IV / Flurnr. 5876/0 / Stadtbezirk: 3
Generalinstandsetzung Bauteil E und F der Berufsschul-
anlage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.111-2019-22642-22**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.12.2024, Az. 1.112-2024-6302-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5874,5874/ und 5883, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Adalbertstr. 23 – 25
Gemarkung: Sektion III-Maxvorstadt/Flurnr. 4240/2/
Stadtbezirk: 3
Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage und Läden im
EG – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG (Adalbertstr. 23
+ 25 / Türkenstr. 96)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.12.2024, Az. 1.23-2024-18496-22, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr.:4238, Fl.Nr. 4241, Fl.Nr. 4205, Fl.Nr. 4206, Fl.Nr. 4330 und Fl.Nr.: 4332, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Arcisstr.
Gemarkung Sektion III/Flurnr. 4552/2/Stadtbezirk: 4
Neubau Wohn- und Geschäftshaus (25 WE EOF, 10 WE
MMM, 47 WE freifinanziert) mit Wohnheim (80 Pers.),
Büro- u. Verkaufsräumen, Gastronomie/Versammlungs-
stätte (306 Pers.), Freischankfläche (80 Pers.), Kinder-
tagesstätte und Tiefgarage (188 PKW-Stpl.) Arcisstr. /
Nordendstr. – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2019-27969-22
hier: Brandschutzthemen gem. Tektur Brandschutzkon-
zept V4.3, Geschossübergreifende, Nutzungseinheiten/
Erweiterungsflächen UG 1 Einzelhandel A2 und A4, Lage
Tür-/Fensteröffnung Gastronomie Nordendstraße**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.12.2024, Az. 1.112-2024-11331-22, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.:4552, 4556/24, 4556/28, 4557, 4561/3, 4561/4, 4561/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Donnersbergerstr. 9** **Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Neuhausen, 111/67, 9** **Nutzungsänderung einer Setzerei zu einem Zaubertheater/ Zauberschule sowie Errichtung eines Vordachs und einer Müllbox**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.12.2024, Az. 6024-1.2-2024-13916-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen /Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl.Nr. 111/17, Fl.Nr. 111/20, Fl.Nr. 111/68 und Fl.Nr. 111/75, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vor-

genannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de Dienstgebäude bzw. Telefonnummer 233 - 4049.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Albert-Roßhaupter-Str. 22** **Gemarkung: Sektion V, Fl.Nrn.: 8911/0 und 8912/0./** **Stadtbezirk: 7** **Unterbringung von Flüchtlingen** **Umbau und Nutzungsänderung eines Hotelbetriebs in eine Gemeinschaftsunterkunft für bis zu 150 Geflüchtete – befristet bis 2039**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.11.2024, Az. 6024-1.1-2024-14973-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und einer Ausnahme befristet bis 31.12.2039 erteilt.

Die Abweichungen betreffen insbesondere Brandschutzvorschriften, aber auch die Nichteinhaltung von Abstandsflächen zum Nachbargrundstück Fl.Nr. 8910.

Die Ausnahme betrifft die Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 8841/15, 8841/16, 8841/20, 8910, 8913, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.

Ebenfalls liegen Einwände der Eigentümerin FINr. 8841/17 vor, welche hier nicht als Nachbarin i. S. d. Baurechts angesehen wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Baugenehmigung hier ebenfalls zugestellt.

Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV-Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Valleystr. 29 Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10653/2, Stadtbezirk: 6 Dachgeschossausbau für zwei neue Wohnungen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.12.2024, Az. 6024-1.2-2022-15527-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Die Abweichungen betreffen die Nichteinhaltung von Abstandsflächen zu den Grundstücken FINrn. 10653/0, 10653/3 und 10653/8 sowie die Überschreitung der Straßenmitte der Valleystraße und Danklstraße durch Abstandsflächen und betreffen damit auch das Grundstück FINr. 10652/0 bzw. fallen auf das Grundstück FINr. 10672/1.

Den Nachbarn Fl.Nr.n: 10653, 10653/3, 10653/8, 10672/1 und 10652/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß

Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: St.-Cajetan-Str. 21 – 31 Gemarkung: Sektion VIII, Flurnr.: 16359/8, Stadtbezirk: 16 Wiederherstellung der Dauerhaftigkeit der infolge Tausalzeinwirkung geschädigten Stahlbetonbauteile in einer Tiefgarage.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.12.2024, Az. 1.2-2024-8696-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Törringstr. 6

Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr.: 133/3, Stadtbezirk: 13
Aufstockung einer Wohnung auf einem Ärztehaus

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.12.2024, Az. 6024-1.23-2024-14346-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Günderodestr. 19b

Gemarkung Perlach/Flurnr. 2259/19/Stadtbezirk: 15
Vorhaben: Energetische Sanierung eines Reihenmittelhauses, Aufstockung eines Dachstuhls sowie Ergänzung zweier Gauben und eines Wintergartens

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.12.2024, Az. 6024-1.2-2024-14497-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Lerchenauer Str. 76
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 499/0,
Gemarkung Milbertshofen
Geb. 158.0 / Werk 01.10 – Erweiterung Werksfeuerwehr im Erdgeschoss**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.12.2024, Az. 6024-1.2-2024-12994-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 72, 72/3, 72/18, 72/20, 72/21, 72/22, 72/23, 72/30, 72/35, 74/57, 74/60, 367, 480, 480/3, 494/2, 503 und 504/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Gärtnerstr. 29 – 31, Hardenbergstr. 24
Gemarkung Moosach, Flurnr. 1045/3
Stadtbezirk: 10**

Betonsanierung einer Tiefgarage gemäß beiliegenden Instandsetzungskonzept

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.12.2024, Az. 6024-1.2-2024-12548-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 896/2 (Hardenbergstr. 40), 896/3 (Hardenbergstr. 38), 1045/9 (Gärtnerstr. 27, 27a), 1045/14 (Gärtnerstr. 33), 1045/19 (Gärtnerstr. 25, 25a) und 1045/23 (Hardenbergstr. 44 – 50) die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Himmelschlüsselstr. 53c-h
Gemarkung Feldmoching, Flurnr. 527/8
Stadtbezirk: 24**

Neubau von sechs Reihenhäusern

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.11.2024, Az. 6024-1.2-2024-9258-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 526/0 (Georg-Pickl-Weg 4 – 18) und Fl.Nr. 527/7 (Himmelschlüsselstr. 55), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham
für das Haushaltsjahr 2025**

Der Zweckverband Freiham erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.873.000 €
in den Ausgaben auf	1.873.000 €

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	135.368.000 €
in den Ausgaben auf	135.368.000 €

festgesetzt.

Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditemächtigungen hinaus keine neuen Kreditemächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2025 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2025 mit dem 01.01.2025 in Kraft.

München, 03. Dezember 2024 Zweckverband Freiham
Verena Dietl
Verbandsvorsitzende

Gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO liegt der Haushaltsplan samt Anlagen zur Einsichtnahme im Kommunalreferat, Denisstr. 2, 80335 München, Zi. 416 öffentlich aus.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen und am 16. September 2022, am 23. November 2023 sowie am 6. Dezember 2024 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt die Landeshauptstadt München zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. Dezember 2023 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die das 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes weiterhin festgesetzt wird:

Allgemeinverfügung:

1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in **Anlage 1** (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt München in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt München umfasst ihr geografisches Gebiet sowie die Linienabschnitte außerhalb ihres Gebiets, für die der Landeshauptstadt München durch Zweckvereinbarung von Nachbaraufgabenträgern die Zuständigkeit übertragen wurde, nicht jedoch die Linienabschnitte auf ihrem Gebiet, für die die Landeshauptstadt München die Zuständigkeit durch Zweckvereinbarung auf benachbarte Aufgabenträger übertragen hat.
2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsbereich des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im ÖPNV erbringen und den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 1. Januar 2024 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Miesbach, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben wird und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht; Details sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Miesbach, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen hiervon insgesamt einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von einem Drittel an der Gesamtfinanzierung (Fort-schreibung entsprechend **Anlage 2**) zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landeshauptstadt München und die Landkreise erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**). Die Landeshauptstadt München geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird die Landeshauptstadt München gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung der Allgemeinverfügung oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird die Landeshauptstadt München gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ fortgeschrieben wird.
5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).
6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 10. Dezember 2023 in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Juli 2025 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die Landeshauptstadt München wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 31. Juli 2025 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31. Juli 2025 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

Anlage 1: Die jeweils gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/tarif>)

Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Fortschreibungen und Änderungen an der **Anlage 2** werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Miesbach, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau haben der Einführung und Fortführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 26,94 Millionen Euro bis zum 31. Juli 2025 (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Miesbach, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür ab dem 1. Januar 2025 einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 26,94 Millionen Euro für das Jahr 2025 zu gewähren, der Betrag von 26,94 Millionen Euro kann entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben werden. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt die Landeshauptstadt München in ihrer Funktion als Aufgabenträgerin für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in ihrem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayÖPNVG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach Art. 24 BayÖPNVG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Sie beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Dezember 2024

gez. Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

902065879	Bradatsch Wenxia
1224302	Dienstbeck Josef
114084049	Eberhard Doris
904461365	Fuchs Rüdiger
904461399	Fuchs Rüdiger
52051554	Heindl Karolina
17035833	Hulak Branimir und Eva
82034166	Ilchmann Joachim
3001960032	Kappler Gertrud
61383121	Klug-Chylinski Susanne Johanna
906304639	Krais Felicitas
4000279861	Kurzlechner Chloe
57024804	Otto Angela
3002115073	Pelko Miha
3002344384	Reinecke Margot
63721500	Roidl Hans-Jörg
66301714	Romedler Stefan
16307605	Wenger Mathilde
24027773	Wenger Mathilde
61437778	Wenger Mathilde
61463949	Wenger Mathilde
61479333	Wenger Mathilde

Es wurde am 11.12.2024 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.12.2024 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 11.03.2025 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb

der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 11. Dezember 2024 Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 11.09.2024 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 11.12.2024 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
3001884059	Blank Gertrud
902434158	Brockhaus Stefanie
92065374	Eigenheim-Siedlungsverein Englschalking e.V.
3000907844	Eigenheim-Siedlungsverein Englschalking e.V.
110052008	Erkan Mütjan
4000189003	Gündisch Dieter
65046500	Hackl-Suckow Jutta
96319363	König Thomas und Susanne
3003032921	Müller Franz
3003093147	Renner Elfriede
901375998	Sannebjörk Anne-Marie
48666812	Schmid Gerhard
103092151	Scriba Dr. Martin
909078727	Sommer Beate
111360897	Tax Lea

München, 11. Dezember 2024 Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Fürstenrieder Str. 247 – 249, Pollinger Str. 2 /

Schongauerstr. 36 / Waldfriedhofstr. 92 – 94

Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9074/8, 9074/6 und 9074/17 /

Stadtbezirk: 7

**Quartierzentrum Waldfriedhof mit Einzelhandel,
Gastronomie, Wohnen, Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.12.2024, Az : 6024-1.1-2023-12191-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Die Befreiungen betreffen insbesondere die Nichteinhaltung des Bauliniengefüges. Die Abweichungen betreffen insbesondere die Ausführung und Höhe der Lärmschutzwand sowie die Überschreitung der Straßenmitte der Fürstenrieder Straße durch die Abstandsflächen zu den Grundstücken Fl.Nr. 96/2 und 96/46.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 96/2, 96/46, 9066/40, 9074/0 sowie 9074/12, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Lilli-Kurowski-Straße

Gemarkung Feldmoching, Flurnr. 5424/0, Stadtbezirk: 24
Neubau einer Wohnanlage (25 WE) mit Tiefgarage (25 Stpl.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.12.2024, Az. 1.23-2024-17468-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 5427 und Fl.Nr.: 5423, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 525, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Irmonherstr. 1 Gemarkung: Pasing / Flurnr. 137/20 / Stadtbezirk: 21 Nutzungsänderung von Ladengeschäft mit Imbissverkauf in Gaststätte mit Alkoholverzehr und Eisproduktion, inklusive Aussenbestuhlung von 48 Plätzen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.12.2024, Az. 1.1-2023-23558-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl.Nr. 137/19; 137/21; 137/4; 137/6, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes München

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2025 in ihrem Amtsblatt OBABI Nr. 29 vom 06.12.2024, S. 370, veröffentlicht.

München, 10. Dezember 2024 Kreisverwaltungsreferat - R1,
Rettungszweckverband
München

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Manzostr. 21a Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Untermenzing / Fl.Nr.: 604/0 / 23 Sanierung Anwohnergarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.12.2024, Az. 6024-1.2-2024-9349-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 604/20 (Peter-Winter-Str. 21 – 35) und Fl.Nr.: 604/29 (Manzostr. 23 – 35), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amts-

blatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24755.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Graf-Konrad-Str. 20
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 69/28
Neubau von 6 Wohnungen und 6 Garagen,
Abbruch eines Wohnhauses mit Gaststätte

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.12.2024, Az. 6024-1.2-2024-11417-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 69/56 und Fl.Nr.: 69/27, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Ver-

einbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Die Landeshauptstadt München – Baureferat gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung für den 5. Stadtbezirk Au-Haidhausen

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 18.09.2024 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Straße „**Am Lilienberg**“ (Teilflächen aus Flst. Nrn. 15011/0, 15012/0, Gemarkung München Sektion 8) zwischen 85 m südlich der Rosenheimer Straße (= km 0,085) und 150 m südlich davon (= km 0,150) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr + Radverkehr frei“ abgestuft.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 21.12.2024 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und deren Lageplan können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis zum 21.01.2025 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz

zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Dezember 2024

Baureferat
Verwaltung und Recht

Satzung zur Änderung der Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung)

vom 4. Dezember 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung) vom 21.12.2012 (MüABl. 2013, S. 33), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2022 (MüABl. S. 856), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Selbsthilfe-Initiativen gewählt und in den Selbsthilfebeirat entsandt werden;“;

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. fünf stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der sozialen und gesundheitlichen Dienste und Initiativen, die im Benehmen zwischen der Landeshauptstadt München und den Initiativen vom Stadtrat bestellt werden, wobei der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München von diesen fünf stimmberechtigten Mitgliedern ein Mitglied stellt, und ein Mitglied aus dem Bereich „Geschlecht und sexuelle Identität“ benannt wird;“;

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„einem vom Referat für Klima- und Umweltschutz zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme;“;

d) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„einem vom Mobilitätsreferat zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme;“;

e) der Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. einem vom Selbsthilfezentrum zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme (vgl. § 4).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsführung für den Selbsthilfebeirat nimmt das Selbsthilfezentrum München im Auftrag der Landeshauptstadt München/Sozialreferat wahr. Das Selbsthilfezentrum lädt die Beiräte zu den Sitzungen ein und übernimmt die Protokollführung. In Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat ist die ordnungsgemäße Beiratswahl durchzuführen.“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind“;

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Beiratssitzungen sind nichtöffentlich. Die Selbsthilfeinitiativen und selbstorganisierten Gruppen, die grundsätzlich nach den jeweils geltenden Richtlinien zur Förderung förderfähig sind, können mit bis zu zwei Vertretungen zu dem Tagesordnungspunkt, der ihren Zuschussantrag betrifft, eingeladen werden. Die Einladung erfolgt über das Selbsthilfezentrum München im Auftrag des Selbsthilfebeirates.“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „80“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.11.2024 beschlossen.

München, 4. Dezember 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

